

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan LK.12.00"PV-Freiflächenanlage" mit Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Lautzkirchen;

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Blieskastel in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes LK.12.00"PV-Freiflächenanlage" im Stadtteil Lautzkirchen beschlossen hat.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Blieskastel in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplanes LK.12.00 "PV-Freiflächenanlage" gebilligt, die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind der jeweiligen Planzeichnung zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes und der FNP-Teiländerung ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf privaten Eigentumsflächen des Betreibers, der Familien Berchem und Trockle, südwestlich des Ortsteils Lautzkirchen.

Gemäß 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil und der Begründung, und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung mit Textteil und Begründung, sowie der Vorentwurf des gemeinsamen Umweltberichtes in der Zeit vom

vom 23.10.2024 bis einschließlich 18.11.2024

im Rathaus II (Zweibrücker Straße 1) der Stadt Blieskastel,

während der Dienststunden	Mo - Mi	8:30 bis 16:00 Uhr
	Do	8:30 bis 18:00 Uhr
	Fr	8:30 bis 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Bei Bedarf wird die Planung erläutert.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung für die frühzeitige Beteiligung und die Planunterlagen sind über das Internetportal der Stadt Blieskastel (<https://www.blieskastel.de/stadt/informationen/amtliche-bekanntmachungen>) und über das zentrale Internetportal des Landes (www.uvp-verbund.de/kartendienste) abrufbar.

Während der oben genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen mündlich, schriftlich vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen senden Sie bitte an die:
Stadt Blieskastel

Fachbereich Umwelt, Planung und Bauen
Rathaus II, Zweibrücker Str. 1
66440 Blieskastel
anna-lena.eschenbaum@blieskastel.de

Blieskastel, den 18.10.2024



I.V. Patrick Hüther
Erster Beigeordneter

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage“, Lautzkirchen

in der Stadt Blieskastel

Begründung

Stand: August 2024

Verfahrensstand: Vorentwurf zur Vorzeitigen Beteiligung



Blick von Süd nach Nord über die Fläche des geplanten Vorhabens im Mai 2024 - © Markus Austgen

Auftraggeber: LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG

Bearbeitung: Michael Klein, Landschaftsarchitekt AKS / OAI
Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

Technische Bearbeitung: Barbara Merscher

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559



Seite 1

Inhalt

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Ziele und Anlass	1
1.2	Vorhabenbeschreibung	2
1.3	Gründe für die Standortwahl	2
2	Verfahrensablauf und Rechtsgrundlagen	3
2.1	Verfahrensstand	3
2.2	Rechtsgrundlagen	4
3	Informationen zum Plangebiet	4
3.1	Lage des Plangebiets, Topographie	4
3.2	Räumlicher Geltungsbereich	4
3.3	Aktuelle Situation und Nutzung	5
4	Vorgaben für die Planung.....	5
4.1	Raumordnung und Landesplanung	5
4.1.1	Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Umwelt	5
4.1.2	Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Siedlung	5
4.1.3	Zielfestlegungen des Landschaftsprogrammes Saarland	6
4.1.4	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland	6
4.2	Flächennutzungsplanung	6
4.3	Landschaftsplan.....	6
4.4	Restriktionen für die Planung	7
4.4.1	Wasserschutzgebiet C 35 Bliestal	7
4.4.2	Gewässer	7
4.4.3	Leitungsträger	7
4.4.4	Erschließung, Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung	7
4.4.5	Sonstige Vorhaben	7
4.5	Schutzgebiete	8
4.5.1	NATURA 2000	8
4.6	Erschließung, Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung	8
5	Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	8
5.1	Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 - 15 BauNVO)	8
5.1.1	Sonstiges Sondergebiet „SO Solar“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO) – Zweckbestimmung: Photovoltaik - Freiflächenanlage	8
5.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)	9
5.2.1	Höhe baulicher Anlagen § 18 BauNVO)	9
5.2.2	Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)	10
5.3	Überbaubare Grundstücksfläche / Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)	10
5.4	Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)	10
5.5	Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)	11

5.6	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	11
5.6.1	Gestaltung von Einzäunungen	11
5.6.2	Gestaltung von Betriebswegen	11
5.6.3	Bewirtschaftungsmanagement innerhalb des Sondergebiets	11
5.6.4	Totholz- und Steinhaufen	12
5.7	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).....	12
5.8	Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. §1a Abs. 3 BauGB in Anwendung der §§ 18ff und § 44 BNatSchG)	12
5.9	Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs. 2 BauGB).....	12
5.10	Räumlicher Geltungsbereich	13
5.11	Sonstige Festsetzungen	13
5.12	Nachrichtliche Übernahmen.....	13
5.13	Hinweise.....	14
6	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	15

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Ziele und Anlass

Die LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt. Ziel ist die Umsetzung des Projektes „PV-Freiflächenanlage“ in Blieskastel-Lautzkirchen.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll auf privaten Eigentumsflächen des Betreibers, der Familien Berchem und Trockle verwirklicht werden.

Zur planungsrechtlichen Genehmigung dieses Vorhabens hat der Stadtrat der Stadt Blieskastel in seiner Sitzung vom 28.09.2023 die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Das **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien**, in Kurzfassung **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)** genannt, soll den Ausbau einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung vorantreiben, die vollständig auf erneuerbaren (regenerativen) Energien beruht.

Es dient vorrangig dem Klimaschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert werden soll. Um diesen Zweck zu erreichen, verfolgt das EEG das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % im Jahr 2030 zu steigern. Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes leistet die Stadt Blieskastel einen wichtigen Beitrag, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planerisch zu sichern.

Dabei ist die planerische Unterstützung des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch Dritte/Private gewünscht. Neben der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf privaten und kommunalen Gebäuden, sowie dem Bau von Windenergieanlagen eignen sich hierbei insbesondere auch der Bau von Solarfreiflächenanlagen, um die genannte Zielsetzung zu erreichen.

Die Photovoltaikmodule der neuesten Generation verfügen über einen hohen Wirkungsgrad und können an dem Standort sauberen, umwelt- und klimafreundlichen Strom erzeugen.

Gleichzeitig werden mit der Photovoltaik - Freiflächenanlage weitere Ziele erreicht:

- Verringerung des Ausstoßes klimaschädlichen Kohlendioxids um 1.300 Tonnen / Jahr und damit in erheblichem Umfang.
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- Steigerung der regionalen Wertschöpfung.

1.2 Vorhabenbeschreibung

Der Planungsraum liegt im nördlichsten Teil eines langen flachen Höhenrückens.

Die Verebnungsfläche erstreckt sich im Mittel über rund 150 bis 250 m Breite und ist fast vollständig landwirtschaftlich genutzt, großflächig ausgeräumt und nur von wenigen, linearen Gehölzstrukturen (Feldhecken), Einzelbäumen und kleinen Feldgehölzen gegliedert.

Auf der Planungsfläche wurden in den letzten Jahrzehnten Weihnachtsbaumkulturen angelegt, seit Ende 2023 liegt sie brach.

Die unmittelbar angrenzenden noch in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Flächen werden als Acker und Grünland genutzt.

Der südwestliche Bereich und die umliegenden steileren Hänge sind von Gehölz- und Waldstrukturen eingenommen. Im Osten und Westen grenzen die Betriebsflächen des Abbau- und Deponiebetriebs an die Planungsfläche an.

Eine von FAMIS GmbH, Saarbrücken erstellte Vorplanung sieht eine aus 15° geneigten, vornehmlich südexponierten Solarmodulen errichtete Freiflächen-PV-Anlage auf der rund 2,33 ha großen Planungsfläche vor.

Nach erster Planung kann die Anlage ca. 2,6 MW Leistung erreichen. Unter den hiesigen Einstrahlungsverhältnissen könnte die Anlage etwa 2,9 Mio. Kilowattstunden Solarstrom produzieren. Dies entspricht dem durchschnittlichen Jahresverbrauch von knapp 1.000 Drei-Personen-Haushalte in Blieskastel versorgt werden. Die jährliche CO₂ Einsparung liegt bei 1.300 Tonnen/Jahr.

1.3 Gründe für die Standortwahl

Die Fläche wurde bewusst ausgewählt, da sie sich aufgrund der Exposition wie auch aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einer Mittelspannungsfreileitung hervorragend für eine solche Nutzung eignet. Zudem gibt es keine konkurrierenden Nutzungsansprüche.

Standortalternativen wurden geprüft. Aufgrund der eigentumsrechtlichen Situation haben sich Standortalternativen nicht ergeben.

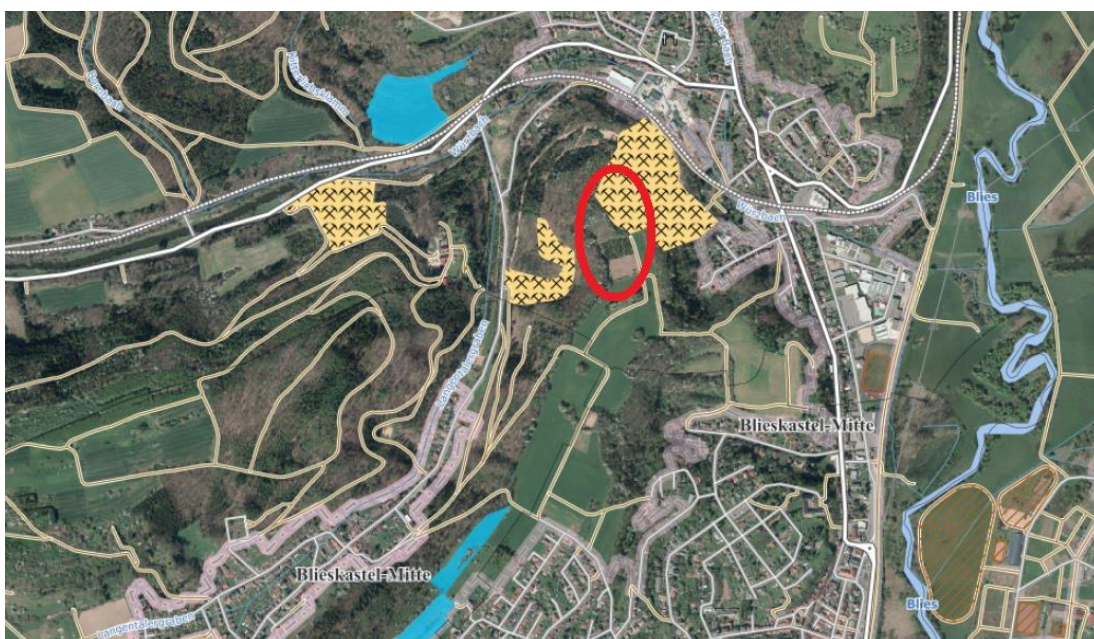


Abb. 1: Flächenkulisse (blau) der VOEPV, Ausschnitt, maßstabslos

(Quelle: www.geoportal.saarland.de Stand August 2024) und vorgesehener Standort der PV-Anlage



Abb. 2: Geltungsbereich, Luftbildübersicht, maßstabslos

(Quelle: www.geoportal.saarland.de, abgerufen im August 2024)

2 VERFAHRENSABLAUF UND RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 Verfahrensstand

Der Stadtrat der Stadt Blieskastel hat auf Antrag der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG in seiner Sitzung vom 28.09.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ im Stadtteil Lautzkirchen mit Teiländerung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wird den Gremien der Stadt Blieskastel zur Beschlussfassung vorgelegt.

Er soll nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt werden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel über das o.g. Vorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert. Sie erhalten gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, sich zum Entwurf des Bebauungsplans zu äußern.

2.2 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 Lage des Plangebiets, Topographie

Die Fläche befindet sich auf einem Höhenrücken südwestlich des Stadtteils Lautzkirchen. Im Norden und Westen der Planungsfläche grenzt ein Waldgebiet an. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich östlich des Planungsgebietes in ca. 160 m Entfernung, der Stadtteil Lautzkirchen, Straße Hasental.

Die Planfläche hat eine Gesamtgröße von 2,33 ha.

Es handelt sich um eine Verebnungsfläche ohne wesentliche Höhenunterschiede.

3.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst innerhalb der Gemarkung Lautzkirchen in der

- Flur 004, die Parzellen Nrn. 996/2, 999/1, 1000, 1000/2, 1000/3, 991/2 - Teilfläche lt. Aktueller Teilung,
- Flur 005, die Parzellen Nrn. 1152/3 - Teilfläche lt. Aktueller Teilung, 1003/5 - Teilfläche lt. Aktueller Teilung,

Die neue Grenze aufgrund der Teilung der Parzellen ist vermessen und in die Örtlichkeit übertragen. Sie sind jedoch noch nicht in das Liegenschaftskataster übernommen.

Begrenzt wird das Planungsgebiet im:

- Norden und Osten durch die Abbau- und Deponieflächen der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG
- Süden schließen sich offene landwirtschaftliche Nutzflächen an
- Im Westen schließen sich Waldflächen an

Die Gesamtgröße des Änderungsbereichs umfasst 2,33 ha.

Die Flächen teilen sich wie folgt auf (gerundet auf zwei Nachkommastellen):

Sonstiges Sondergebiet „Solar“	2,19 ha
Flächen für Wald	0,14 Ha

Gesamt:	2,33 ha

Die genauen Abgrenzungen können der Planzeichnung zum Bebauungsplan entnommen werden.

3.3 Aktuelle Situation und Nutzung

Das Plangebiet wurde bis Ende 2023 zum allergrößten Teil als Anbaufläche für Weihnachtsbäume genutzt, abschließend gerodet und liegt seither brach. Im nordöstlichen Bereich greift es in spontan entwickelte Gehölzstrukturen ein, die sich im Randbereich der Abbau- und Deponiefläche der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG befinden.

Im Westen und Norden grenzt Wald an. Im Süden und Südosten befinden sich Landwirtschaftsflächen.

Die nächste geschlossene Ortschaft, Blieskastel-Mitte befindet sich in etwa 180 m Entfernung (Luftlinie). Die Ortslage von Lautzkirchen liegt in etwa 350 m Entfernung, ein Aussiedlerhof (Gut Lindenfels) liegt in etwa 300 m Entfernung.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 Raumordnung und Landesplanung

4.1.1 Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Umwelt stellt den gesamten Planbereich als Vorranggebiet für Grundwasserschutz dar.

Des Weiteren ragt die Planungsfläche in den als Standort für die Rohstoffgewinnung der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG dargestellten Abbaubereich hinein.

Mit Ausnahme dieser Darstellungen trifft der Landesentwicklungsplan Umwelt keine Aussage für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Ein Zielkonflikt mit dem Vorrang des Grundwasserschutzes durch die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage kann vor folgendem Hintergrund ausgeschlossen werden:

- Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt unter Einhaltung einschlägiger Schutzbestimmungen, um mögliche potenzielle Beeinträchtigungen durch Einträge von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmierstoffe, Hydrauliköle, etc.) in Boden und Grundwasser zu vermeiden.
- Anlage- und betriebsbedingt gehen keine Gefährdungen für das Grundwasser von dem Vorhaben aus. Durch die Gründung der Fundamente wird die erforderliche schützende Deckschicht über dem Grundwasserkörper nicht zerstört und derselbe nicht angeschnitten.
- Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist ausgeschlossen durch nur punktuelle Gründung der Anlage, die zu einem Versiegelungsgrad von nur maximal 5 % der Fläche des Solarparks führt. Das von den Modultischen ablaufende Wasser kann frei im Boden versickern. Erforderliche Betriebswege werden als wassergebundene Decke gebaut.

4.1.2 Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Siedlung

Die Stadt Blieskastel ist nach LEP-Siedlung als Ländlicher Raum eingestuft. Der Stadt Blieskastel kommt dabei die Funktion eines Mittelzentrums zu.

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind die Aussagen des LEP-Siedlung ohne Bedeutung. Es kommt diesbezüglich zu keinen Zielkonflikten.

4.1.3 Zielfestlegungen des Landschaftsprogrammes Saarland

Im Landschaftsprogramm werden zur Fläche des Geltungsbereichs nachfolgende Aussagen gemacht.

Landwirtschaft:

Die B-Planflächen sind als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.

Waldwirtschaft:

Für die angrenzenden Bereiche, die bereits einem Abbau unterlagen wird vorgeschlagen, der natürlichen Sukzession freien Lauf zu lassen.

Für den westlich an die Plangebietsfläche angrenzenden Wald in Steillage wird vorgeschlagen, diesen als Erosionsschutzwald auszuweisen und entsprechend zu nutzen.

Hinsichtlich der Themen Arten, Biotope, Lebensraumverbund, Klima, Boden, Grundwasser, Erholungsvorsorge, Oberflächengewässer, Auen, Natur- und Kulturerlebnisräume werden für die B-Planfläche keine Aussagen getroffen.

Den Zielen des Landschaftsprogrammes kann innerhalb des Sondergebiets Rechnung vollumfänglich Rechnung getragen werden. Konflikte mit den Zielen des Landschaftsprogrammes werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht gesehen.

4.1.4 Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland

Die Planungsfläche liegt gemäß der Darstellung aus der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung zum allergrößten Teil auf Landwirtschaftsflächen, denen eine mittlere Nutzungseignung bescheinigt wird. Die unmittelbar angrenzenden noch in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Flächen werden als Acker- und Grünland genutzt.

Eine als Vorbehaltsfläche dargestellte Landwirtschaft grenzt unmittelbar südlich an die Planungsfläche an.

4.2 Flächennutzungsplanung

Die Planungsfläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel als Außenbereich und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, die im Westen an ausgewiesene Waldflächen und im Osten an die ausgewiesene Rohstoffabbaufäche der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG angrenzt.

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden kann, wird parallel eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

4.3 Landschaftsplan

Die Planungsfläche ist im gültigen Landschaftsplan der Stadt Blieskastel im Wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft und im südwestlichen Randbereich als Waldfläche dargestellt, die im Westen und Norden an weitere ausgewiesene Waldflächen angrenzt und

im Nordosten an die ausgewiesene Rohstoffabbaufäche der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG. Im Südosten und Süden grenzen weitere Landwirtschaftsflächen an.

An Maßnahmen sieht der Landschaftsplan von 1998 für die Fläche für Landwirtschaft die Nutzung als Erwerbsgärtnerei vor (zwischenzeitlich als Christbaumkultur genutzt). In den westlich angrenzenden Waldflächen ist der Umbau großflächiger Nadelholzforste zu naturraumgerechten Laubholzwäldern vorgesehen. Die Flächen des Rohstoffabbaus sollen rekultiviert werden.

4.4 Restriktionen für die Planung

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke werden bereichsweise durch Restriktionen bestimmt.

4.4.1 Wasserschutzgebiet C 35 Bliestal

Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 24.08.1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes C 35 „Bliestal“ zu Gunsten der Wasserwerke Bliestal.

Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW).

Durch nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB wird der Lage im Wasserschutzgebiet sowie im Vorranggebiet für Grundwasserschutz Rechnung getragen. Im Zuge der Planumsetzung werden die Inhalte der Wasserschutzgebietsverordnung beachtet.

4.4.2 Gewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Lediglich ein künstlicher Entwässerungsgraben verläuft in Ost-West-Richtung im südlichen Teil der Planungsfläche.

4.4.3 Leitungsträger

Durch den Geltungsbereich verläuft im östlichen Randbereich eine 20 KV-Mittelspannungs-Freileitung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Leitungen vorhanden.

4.4.4 Erschließung, Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist von Süden über vorhandene Feldwirtschaftswege erschlossen. Die Anlage oder Ertüchtigung neuer Zuwegungen bis zum Plangebiet ist nicht erforderlich. Die Anbindung an das übergeordnete Stromnetz kann über die vorhandene 20 KV-Freileitung innerhalb des Plangebiets erfolgen.

4.4.5 Sonstige Vorhaben

Für den nördlichen Teilbereich der B-Planfläche liegt eine gültige Abbaugenehmigung der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG vor.

Weitere Vorhaben die Fläche und ihr unmittelbares Umfeld betreffend sind nicht bekannt.

4.5 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Biosphärenregion Bliesgau, in der Entwicklungszone.

Der Geltungsbereich ist Bestandteil des WSG Bliestal, Zone III.

Darüber hinaus werden durch die Planung keine bestehenden Schutzgebiete in Anspruch genommen.

4.5.1 NATURA 2000

Im Plangebiet sowie dessen direktem Umfeld sind keine NATURA 2000-Gebiete vorhanden.

4.6 Erschließung, Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist von Süden über vorhandene Feldwirtschaftswege erschlossen. Die Anlage oder Ertüchtigung neuer Zuwegungen bis zum Plangebiet ist nicht erforderlich. Die Anbindung an das übergeordnete Stromnetz kann über die vorhandene 20 KV-Freileitung innerhalb des Plangebiets erfolgen.

5 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Durch Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage“, Lautzkirchen werden - abgeleitet aus den zu Beginn genannten Planungszielen - die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebaulich geordnete Entwicklung der Freiflächenanlage definiert.

5.1 Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 - 15 BauNVO)

5.1.1 Sonstiges Sondergebiet „SO Solar“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO) – Zweckbestimmung: Photovoltaik - Freiflächenanlage

Der überwiegende Teil des Bebauungsplangebietes wird als Sonstiges Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt.

Zulässig sind:

- die Errichtung von freistehenden, aufgeständerten Photovoltaikanlagen (Modultische).
- die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen, die der Aufnahme von technischen Anlagen und der Wartung dienen (z.B. Trafos, Wechselrichter, Übergabestation, Batteriecontainer / Batteriespeicher, jeweils inklusive Verkabelungen, Brandschutzeinrichtungen, Ersatzteillager, Betriebsgebäude, Maschinen und Gerätelager), die für den Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind.
- Zaunanlagen mit Übersteigschutz und Toren,
- Kameramasten zur Überwachung der Anlage,
- unversiegelt gestaltete Zufahrten, Fahrwege und Wartungsflächen (Naturstein-Schotter, Rasenschotter). Der vorhandene versiegelte Zufahrtsweg (ehemaliger Feldwirtschaftsweg) kann erhalten bleiben.

Erklärung:

Die Sondergebiete zählen gemäß ihrer Zweckbestimmung zu den Sonstigen Sondergebieten gem. § 11 BauNVO, im Einzelnen zu den „Gebieten für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Sonnenenergie, dienen“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet.

Im vorliegenden Fall wird die Begrifflichkeit aus dem § 11 BauNVO durch die Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ vereinfacht. Über die frei definierbaren zulässigen Nutzungen erfolgt die notwendige hinreichende Bestimmung des Gebietes.

Zulässig sind nach dem obenstehenden Nutzungskatalog zunächst einmal die typischen baulichen Anlagen eines Solarparks, d.h. die Modultische und alle aus betrieblichen Gründen erforderlichen technischen Anlagen, die zur Erfüllung der Zweckbestimmung „Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ erforderlich sind.

Die Einzäunung der Anlage wird aus versicherungstechnischen Gründen zusätzlich notwendig. Aus den gleichen Gründen erfolgt die Zulassung von Kameramasten.

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen.

5.2.1 Höhe baulicher Anlagen § 18 BauNVO)

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen innerhalb des Sondergebiets wird wie folgt festgesetzt:

Modultische:

- Höhe 1: Mindestmaß: 0,70 m über der Geländeoberfläche
- Höhe 2: Höchstmaß: 3,50 m über der Geländeoberfläche

Für Zaunanlagen wird eine maximale Höhe von 2,50 m zugelassen.

Für einzelne Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen wird eine maximale Höhe von 3,50 m zugelassen.

Für Masten für Überwachungskameras wird eine maximale Höhe von 8,00 m zugelassen.

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte maximalen Höhen ist die Oberkante des anstehenden Geländes. Abweichungen sind zulässig, um z.B. Gräben und Geländemulden auszugleichen.

Erklärung:

Die Festsetzung der Höhe dient der eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Anlagen. Neben der maximalen Höhe der Modultische wird zusätzlich zur maximalen Höhe noch eine Mindesthöhe der Module festgesetzt. Dies, um den Lichteinfall unter den Modulen sicherzustellen und auch für diese Bereiche eine Vegetationsbedeckung und damit eine ökologische Wertigkeit zu erreichen.

5.2.2 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sonstigen Sondergebiet auf 0,7 festgesetzt.

GRZ = 0,7

Die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen wird durch die zeichnerische Festsetzung bestimmt.

Erklärung:

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist eine Verhältniszahl, die den maximalen Überbauungsgrad einer Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche beschreibt. Als überbaute Fläche wird die durch die Module überdeckte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

Die Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl in Sondergebieten beträgt gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO 0,8. Diese Obergrenze wird jedoch nicht ausgeschöpft, sondern eine der tatsächlichen Planungsabsicht des Projektentwicklers entsprechend geringere Grundflächenanzahl von 0,7 festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen. Die 0,7 entsprechen dabei nicht dem Versiegelungsgrad. Dieser wird erheblich niedriger liegen, da die Modultische die Fläche nur überdecken, aber nicht versiegeln. Die Versiegelung beschränkt sich auf die Stützen der Modultische sowie die Nebenanlagen.

Beabsichtigt ist die Errichtung von in Reihe angeordneten Solarmodultischen. Damit die Module sich nicht gegenseitig verschatten und mehr Raum für Flora und Fauna entsteht, sind zwischen den Reihen Abstände von mind. 3,5 m vorgesehen (gemessen zwischen den Lotrechten der Außenkanten der Solarmodultische).

5.3 Überbaubare Grundstücksfläche / Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs. 3 BauNVO mittels Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

Erklärung:

Die als Sondergebiet festgesetzte Fläche kann mit Solarmodulen sowie notwendigen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen innerhalb der Baugrenze überbaut werden.

Eine Überschreitung der Baugrenze ist zulässig für Zufahrten, Umfahrungen, Leitungen und Zaunanlagen und ähnliche Anlagenbestandteile.

5.4 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5.5 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Im Bebauungsplan werden private Waldflächen festgesetzt.

Erklärung:

Die vorhandene Waldfläche am Süd-Westrand des Geltungsbereiches wird entsprechend dem aktuellen Bestand als Flächen für Wald beibehalten.

5.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.6.1 Gestaltung von Einzäunungen

In erster Priorität soll die Einzäunung des Sondergebietes im Stil einer Weideeinzäunung erfolgen. Ist dies aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich, gilt wie folgt:

Die Einzäunung wird möglichst barrierefrei errichtet. Sie muss so gestaltet sein, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Die Zaununterkante sollte etwa 20 cm über der Geländeoberfläche liegen. Alternativ dazu können in regelmäßigen Abständen (ca. alle 50m) entsprechende Durchlässe vorgesehen werden.

Erklärung:

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Einzäunung soll die Durchwanderbarkeit des Gebietes für Klein- und Mittelsäuger möglichst wenig behindern.

5.6.2 Gestaltung von Betriebswegen

Anzulegende Betriebswege innerhalb des Sondergebiets werden unbefestigt oder wasserdurchlässig als Schotterwege hergestellt. Der bestehende Asphaltweg (bisheriger Feldwirtschaftsweg) bleibt erhalten.

Erklärung:

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Betriebswege soll die Versiegelung des Gebietes möglichst gering halten. Durch die wasserdurchlässige Befestigung von neu anzulegenden Wegen, Stellplätzen und Wendemöglichkeiten werden die Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt reduziert

5.6.3 Bewirtschaftungsmanagement innerhalb des Sondergebiets

Für die Flächen zwischen und unter den Modulreihen gilt folgendes:

Zur Neubegrünung ist eine Einsaat mit einer Regio- oder Bio- Saatgutmischung für Magerwiesen zu erfolgen. Alternativ kann die Magerwiese auch durch das Verfahren der Heumulchsaat von einer hochwertigen Spenderfläche erfolgen.

Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben.

Auf eine Düngung ist zur Abmagerung der Flächen zu verzichten. Ebenfalls auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Erklärung:

Die Festsetzung zur Entwicklung von Magerwiesen innerhalb der Sonderfläche (unter und zwischen den Modulreihen) stellt eine wichtige Maßnahme zur ökologischen Aufwertung der Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Hierdurch wird auch sichergestellt, dass die vorhandene derzeit noch relativ artenarme Fläche sich hin zu einer arten- und kräuterreichen Wiese weiterentwickelt.

5.6.4 Totholz- und Steinhaufen

Innerhalb und außerhalb der Umzäunung der PV-Anlage sind mehrere Totholz- und Steinhaufen zur Strukturanreicherung anzulegen.

Erklärung:

Die Festsetzung stellt eine wichtige Ergänzung zur ökologischen Aufwertung der Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar.

5.7 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Auf der privaten Waldfläche werden festgesetzt:

Der vorhandene Waldbestand ist zu erhalten. Die weitere forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung ist zulässig. Weiterhin sind erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht zulässig.

5.8 Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. §1a Abs. 3 BauGB in Anwendung der §§ 18ff und § 44 BNatSchG)

Vorgaben für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich werden im weiteren Verfahren festgelegt.

5.9 Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung ist bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die PV-Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 36 Monate nicht betrieben wurde. Nach diesem Zeitpunkt wird die Anlage vollständig zurückgebaut. Das Grundstück fällt in seinen ursprünglichen Status zurück.

Erklärung:

§ 9 Abs. 2 BauGB bietet die Möglichkeit der Festsetzung von Baurecht auf Zeit. Im vorliegenden Fall wird das Baurecht für die Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Zeitraum ihres Betriebes festgeschrieben. Spätestens danach soll die Anlage zurückgebaut und die Fläche gemäß den aktuell bereits bestehenden Genehmigungen und Nutzungen weiter genutzt werden.

5.10 Räumlicher Geltungsbereich

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches nach § 9 Abs. 7 BauGB sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5.11 Sonstige Festsetzungen

Abstandsflächen zum Wald nach LWaldG:

Westlich und nördlich des Plangebiets befinden sich Waldflächen. Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist gemäß § 14 (§) WaldG_SL ein Abstand der Baugrenzen zu Waldflächen von mind. 30 m einzuhalten.

Auf die Einhaltung dieses Abstands kann verzichtet werden, da sich der Wald im Eigentum des Betreibers der PV-Anlage befindet und keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

5.12 Nachrichtliche Übernahmen

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan übernommen:

Wasserschutzgebiet C 35 „Bliestal“

Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 24.08.1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes C 35 „Bliestal“ zu Gunsten der Wasserwerke Bliestal.

Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW).

Bei Planungen sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Landesdenkmalamt

Bodenfunde, bei denen vermutet werden kann, dass an Ihrer Erhaltung oder Untersuchung ein öffentliches Interesse besteht, sind gemäß § 12 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG) unverzüglich anzuzeigen. Auf das befristete Veränderungsverbot § 16 Abs. 2 SDschG wird verwiesen.

5.13 Hinweise

Ergänzend zu den Festsetzungen der Planzeichen gelten nachfolgende textliche Festsetzungen.

Kampfmittel

Im gesamten Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vor. Da das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, ist ein vorsorgliches Absuchen des Geländes nach Kampfmitteln vor Beginn der Erdarbeiten geboten.

Altlasten

Altlasten sind derzeit nicht bekannt. Bei Bekanntwerden von Altlastflächen bei zukünftigen Bauarbeiten ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Altlastverdächtige Flächen befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Bergbau

Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und das Oberbergamt im Verdachtsfall darüber zu informieren.

Wasserschutzgebiet

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist zu beachten, dass die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- und/oder auslaugbaren Materialien verboten ist. Im Rahmen der späteren Umsetzung der Baumaßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen.

Rodungen

Grundsätzlich sind Rodungen gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01.März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen / Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, in dieser Zeit notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen. Das Rodungsgut ist umgehend zu häckseln oder abzufahren, da dieses sonst von gebüschbrütenden Vogelarten genutzt werden könnte.

Bodenschutz

Mutterboden ist gem. § 202 BauGB zu schützen. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN18320 zu beachten. Ebenso zu beachten ist die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

6 FESTLEGUNG VON UMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

Gemäß BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

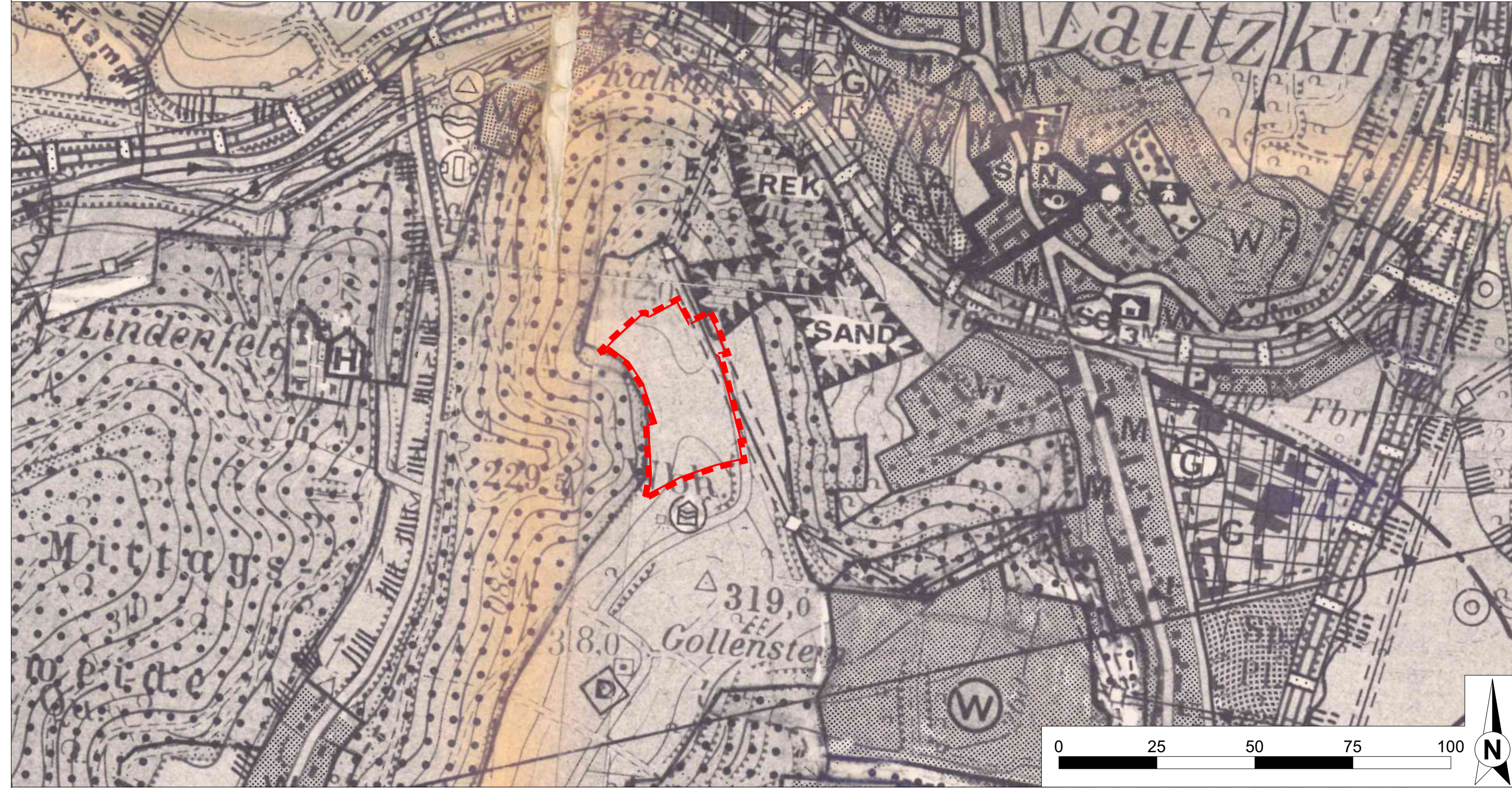
Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Nach Durchführung dieses Schrittes sind die an dieser Stelle vorgebrachten planungsrelevanten Äußerungen im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.

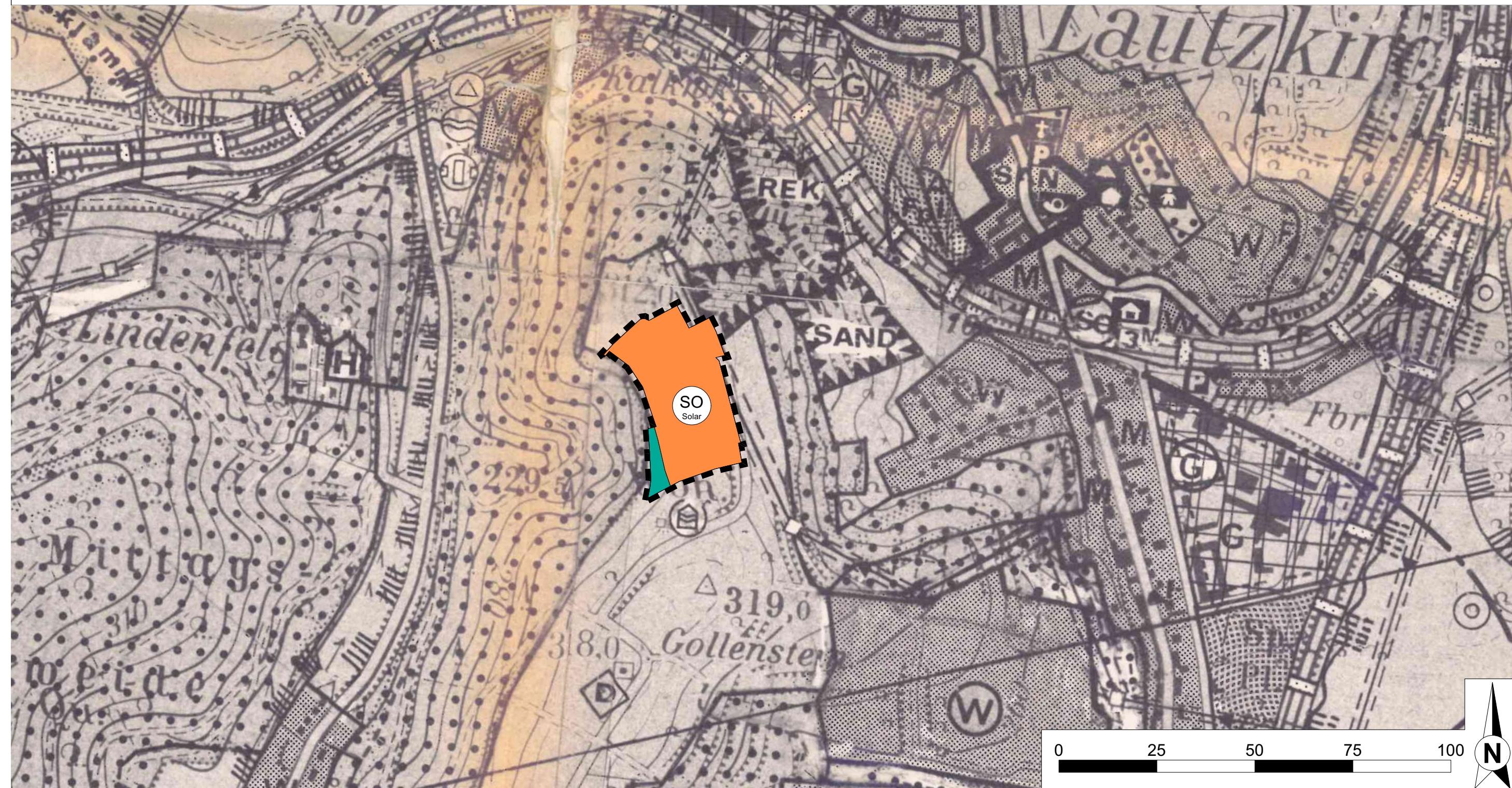
Folgende in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Untersuchungen wurden bereits durchgeführt, liegen der Umweltprüfung zugrunde und sind Bestandteil der Offenlage:

- Vegetations- und Biotoptypenkartierung
- Avifaunistische Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans



Teiländerung des Flächennutzungsplans



Legende

Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplans

Flächen für die Landwirtschaft (§5 Abs.2 Nr. 9a BBauG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Teiländerung des Flächennutzungsplans

SO Sonstiges Sondergebiet „SO Solar“ (§11 Abs.2 BauNVO) - Zweckbestimmung: Photovoltaik - Freiflächenanlage

Flächen für Wald, hier private Waldfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Rechtsgrundlagen

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- **Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** vom 18. November 2010. - Amtsbl. I 2010, S. 2599. Geltungsbeginn: 24.12.2010, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der B. v. 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- **Landesbauordnung (LBO)** vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I 2. 648).
- **Planzeichenverordnung (PlanVZ)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 Nr. 51), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** wurde neugefasst durch den Beschluss vom 18 März 2021 (BGBl I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert wurde
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 203, Nr. 409) geändert worden ist
- **Umweltschadensgesetz (USchadG)** wurde neugefasst durch den Beschluss vom 05 März 2021 (BGBl. I S. 346)
- **Saarländisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVPG)** vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S.2494), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- **Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** (Artikel 1 des Gesetz Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Gesetz Nr. 714 - Saarländisches Wassergesetz (SWG)** vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Kommunalelbtverwaltungsgesetz (KSVG)** Gesetz Nr. 788 i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt Inhaltsverzeichnis geändert sowie § 50 neu gefasst durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge** (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten** (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- **Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes** (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1632 vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393)
- **Gesetz Nr. 1069 - Waldgesetz für das Saarland** (Landeswaldgesetz - LWaldG) Vom 26. Oktober 1977; letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 20b neu gefasst sowie § 52 aufgehoben durch Gesetz vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 500)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung vom 28.09.2023 die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ im Parallelverfahren beschlossen (§2 Abs.1 BauGB). Der Beschluss den Flächennutzungsplan in einem Teilbereich zu ändern, wurde am 30.10.2023 ortsüblich bekanntgemacht (§2 Abs.1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom _____ bis _____ durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB). Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig mit Schreiben vom _____ an der Planung beteiligt (§ 4 Abs.1 BauGB). Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am _____

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) hat mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt (§3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am _____ durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (§4 Abs.2 BauGB).

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Stadt Blieskastel am _____ geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom _____ mitgeteilt (§3 Abs.2 BauGB).

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am _____ die Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt (§10 BauGB).

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text sowie der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Flächennutzungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt.

Blieskastel, den _____ Der Bürgermeister
Bernd Hertzler

Bekanntmachung:

Dieser Beschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ rechtskräftig.

Blieskastel, den _____ Der Bürgermeister
Bernd Hertzler

Hinweise

Die PV-Freiflächenanlage ist nur für den Zeitraum ihres Betriebes zulässig. Nach Betriebsende wird die Anlage vollständig zurückgebaut. Dementsprechend entfällt ab diesem Zeitpunkt die Darstellung Sondergebiet und wird durch die Darstellung Flächen für die Landwirtschaft ersetzt.

Übersichtsplan



Stadt Blieskastel
Stadtteil Lautzkirchen

Teiländerung des Flächennutzungsplans im
Bereich des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans LK.12.00
„PV-Freiflächenanlage“, Lautzkirchen

Planungsstand:

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung
August 2024

M 1:5.000

Bearbeitung:
GFLplan im Auftrag der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI
Fon: +49 (0) 6831 72-13 130
Marxstraße 4
D - 66740 Saarouis

LKS
LKS Sandabbau & Deponie
GmbH & Co. KG

Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich „PV-Freiflächenanlage“, Lautzkirchen

in der Stadt Blieskastel

Begründung

Stand: August 2024

Verfahrensstand: Vorentwurf zur Vorzeitigen Beteiligung



Blick von Süd nach Nord über die Fläche des geplanten Vorhabens im Mai 2024 - © Markus Austgen

Auftraggeber LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG

Bearbeitung Michael Klein, Landschaftsarchitekt AKS / OAI
Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

Technische Bearbeitung Barbara Merscher

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559



Inhalt

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Anlass und Ziel der Planung	1
2	Rahmenbedingungen.....	3
2.1	Geltungsbereich	3
2.2	Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan	3
2.3	Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung	3
2.4	Fachgesetze	5
2.5	Schutzgebietsausweisungen und Natura-2000-Verträglichkeit	5
3	Planinhalt	6
3.1	Sonstiges Sondergebiet „Solarenergie“	6
3.2	Fläche für Wald	6
4	Umweltprüfung.....	7
5	Zusammenfassung.....	7

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ im Stadtteil Lautzkirchen. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes (Teiländerung) notwendig.

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Erstellung des Bebauungsplans zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ auf Antrag der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG.

Die LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von bis zu 2,6 MW Generatorleistung. Die Anlage soll auf privaten Eigentumsflächen des Betreibers verwirklicht werden. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 2,33 ha. Die Fläche befindet sich südlich der Ortslage von Lautzkirchen sowie westlich der Ortslage von Blieskastel

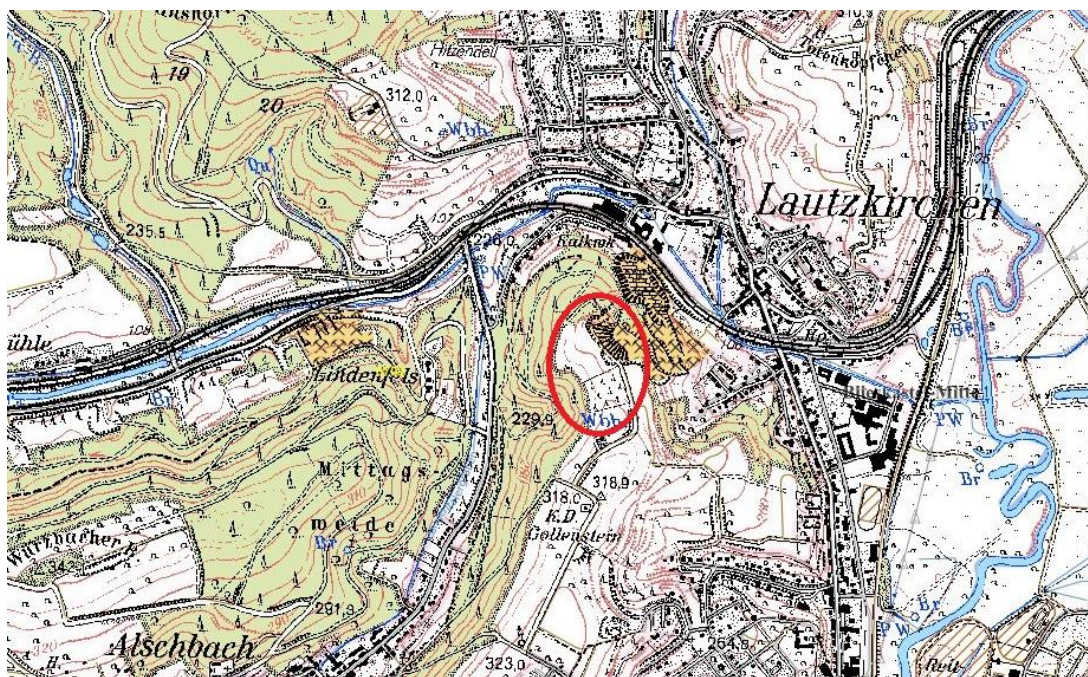


Abb. 1:

Lage des Plangebietes im Raum

Das **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien**, in Kurzfassung **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)** genannt, soll den Ausbau einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung vorantreiben, die vollständig auf erneuerbaren (regenerativen) Energien beruht.

Es dient vorrangig dem Klimaschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert werden soll.

Um diesen Zweck zu erreichen, verfolgt das EEG das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % im Jahr 2030 zu steigern. Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ im Stadtteil Lautzkirchen leistet die Stadt Blieskastel einen wichtigen Beitrag, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planerisch zu sichern.

Gleichzeitig werden mit der Photovoltaik - Freiflächenanlage weitere Ziele erreicht:

- Verringerung des Ausstoßes klimaschädlichen Kohlendioxids in erheblichem Umfang.
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- Steigerung der regionalen Wertschöpfung.

2 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Geltungsbereich

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst innerhalb der Gemarkung Lautzkirchen in der

- Flur 004, die Parzellen Nrn. 996/2, 999/1, 1000, 1000/2, 1000/3, 991/2 - Teilfläche lt. Aktueller Teilung,
- Flur 005, die Parzellen Nrn. 1152/3 - Teilfläche lt. Aktueller Teilung, 1003/5 - Teilfläche lt. Aktueller Teilung,

Die neue Grenze aufgrund der Teilung der Parzellen ist vermessen und in die Örtlichkeit übertragen. Sie sind jedoch noch nicht in das Liegenschaftskataster übernommen.

Begrenzt wird das Planungsgebiet im:

- Norden und Osten durch die Abbau- und Deponieflächen der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG
- Süden schließen sich offene landwirtschaftliche Nutzflächen an
- Im Westen schließen sich Waldflächen an

Die Gesamtgröße des Änderungsbereichs umfasst 2,33 ha.

2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Planungsfläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel als Außenbereich und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, die im Westen an ausgewiesene Waldflächen angrenzt und im Osten an die ausgewiesene Rohstoffabbaufläche der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG angrenzt.

Aufgrund einer Unschärfe in der Darstellung des geltenden Flächennutzungsplans ist der südwestliche Teil des Geltungsbereichs, auf dem sich ein Waldbestand befindet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden kann, wird parallel eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Umwelt¹

Der Landesentwicklungsplan Umwelt stellt den gesamten Planbereich als Vorranggebiet für Grundwasserschutz dar.

Des Weiteren ragt die Planungsfläche in den als Standort für die Rohstoffgewinnung der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG dargestellten Abbaubereich hinein.

¹ Verordnung über den Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juli 2004 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004.

Mit Ausnahme dieser Darstellungen trifft der Landesentwicklungsplan Umwelt keine Aussage für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Ein Zielkonflikt mit dem Vorrang des Grundwasserschutzes durch die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage kann vor folgendem Hintergrund ausgeschlossen werden:

- Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt unter Einhaltung einschlägiger Schutzbestimmungen, um mögliche potenzielle Beeinträchtigungen durch Einträge von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmierstoffe, Hydrauliköle, etc.) in Boden und Grundwasser zu vermeiden.
- Anlagen- und betriebsbedingt gehen keine Gefährdungen für das Grundwasser von dem Vorhaben aus. Durch die Gründung der Fundamente wird die erforderliche schützende Deckschicht über dem Grundwasserkörper nicht zerstört und derselbe nicht angeschnitten.
- Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist ausgeschlossen durch nur punktuelle Gründung der Anlage, die zu einem Versiegelungsgrad von nur maximal 5 % der Fläche der Anlage führt. Das von den Modultischen ablaufende Wasser kann frei im Boden versickern. Erforderliche Betriebswege werden als wassergebundene Decke gebaut.

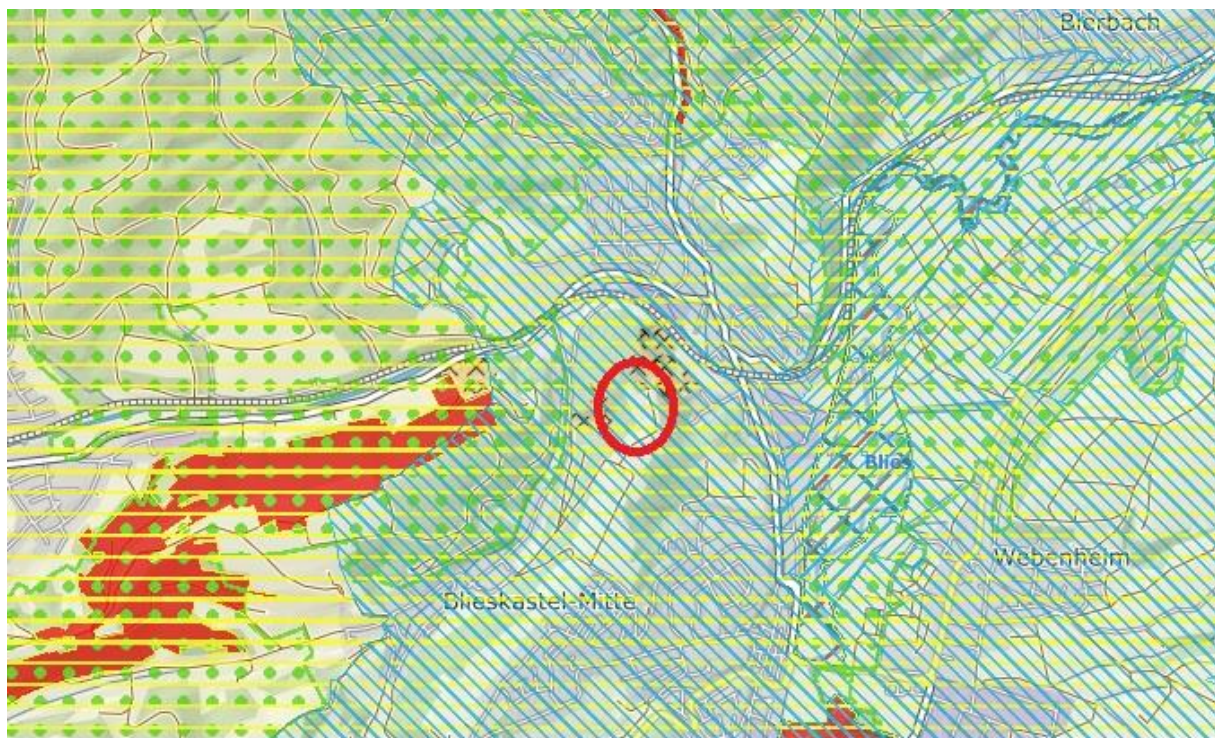


Abb. 2: Ausschnitt aus dem LEP Umwelt

Den Zielen des LEP Umwelt kann innerhalb des Sondergebietes Rechnung getragen werden. Konflikte mit den Zielen (hier VG Grundwasserschutz und Standortbereich für die Rohstoffgewinnung) werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht gesehen.

Zielfestlegungen und Vorgaben des LEP Siedlung²

Die Fläche der Stadt Blieskastel ist nach LEP Siedlung als Ländlicher Raum eingestuft. Der Stadt Blieskastel kommt dabei die Funktion eines Mittelzentrums zu.

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind die Aussagen des LEP Siedlung ohne Bedeutung. Es kommt diesbezüglich zu keinen Zielkonflikten.

Zielfestlegung des Landschaftsprogrammes Saarland³

Im Landschaftsprogramm werden zur Plangebietsfläche folgende Aussagen getroffen.

Landwirtschaft:

Die B-Planflächen sind als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.

Waldwirtschaft:

Für die angrenzenden Bereiche, die bereits einem Abbau unterlagen wird vorgeschlagen, der natürlichen Sukzession freien Lauf zu lassen.

Für die westlich an die Plangebietsfläche angrenzenden Wald in Steillage wird vorgeschlagen, diesen als Erosionsschutzwald auszuweisen und entsprechend zu nutzen.

Hinsichtlich der Themen Arten, Biotope, Lebensraumverbund, Klima, Boden, Grundwasser, Erholungsvorsorge, Oberflächengewässer, Auen, Natur- und Kulturerlebnisräume werden für die B-Planfläche keine Aussagen getroffen.

Den Zielen des Landschaftsprogrammes kann innerhalb des Sondergebiets vollumfänglich Rechnung getragen werden. Konflikte mit den Zielen des Landschaftsprogrammes werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht gesehen.

2.4 Fachgesetze

Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts und müssen daher bei ihrer Errichtung alle einschlägigen Vorschriften des Baurechts einhalten.

Die gesetzlichen Vorgaben weiterer einschlägiger Fachgesetze (Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Wassergesetz, Denkmalschutzrecht, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung u. a.) werden beachtet und in den weiteren Verfahrensschritten bzw. im Bebauungsplanverfahren abgehandelt.

2.5 Schutzgebietsausweisungen und Natura-2000-Verträglichkeit

Die B-Planfläche befindet sich innerhalb der Biosphäre Bliesgau und ist hier als Entwicklungszone klassifiziert.

² Verordnung über den Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006. – Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 14. Juli 2006.

³ Ministerium für Umwelt (2009): Landschaftsprogramm Saarland - Begründung und Erläuterungsbericht + Themenkarten.

Darüber hinaus ist die B-Planfläche Bestandteil des Wasserschutzgebietes Bliestal in der Zone III.

Durch die Planung werden keine weiteren bestehenden Schutzgebiete tangiert.

NATURA 2000

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

3 PLANINHALT

Der Änderungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ identisch. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 2,33 ha.

3.1 Sonstiges Sondergebiet „Solarenergie“

Vorgesehen ist die Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet (SO Solar) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Die Größe des Sondergebietes beträgt ca. 2,19 ha.

Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die für den Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind. Nähere Festsetzungen werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ Lautzkirchen getroffen.

3.2 Fläche für Wald

Aufgrund einer Unschärfe in der Darstellung des geltenden Flächennutzungsplans ist der südwestliche Teil des Geltungsbereichs, auf dem sich ein Waldbestand befindet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Diese Fläche wird entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Fläche für Wald ausgewiesen.

Zum Erhalt der bestehenden Waldfläche wird die gesamte Fläche im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zusätzlich als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) festgesetzt.

Die Größe der Fläche für Wald beträgt ca. 0,14 ha.

4 UMWELTPRÜFUNG

Gemäß BauGB ist die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne verbindlich. Inhaltlich wird diesbezüglich auf das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Bebauungsplanänderung „PV-Freiflächenanlage“ im Stadtteil Lautzkirchen. Im Umweltbericht werden die durch die Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und dargelegt.

Er basiert auf Grundlagenerhebungen zu Biotoptypen und der Avifauna. Bestandteil des Umweltberichts ist ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die genannte Artengruppe.

Im Umweltbericht werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, die eine umweltverträgliche Umsetzung unter Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gewährleisten. Eine diesbezügliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, die den rechnerischen Ausgleich belegt, der durch die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen erreicht wird, ist ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage „PV-Freiflächenanlage“ in der Stadt Blieskastel zu schaffen. Die Planung dient der Förderung und Nutzung regenerativer Energien.

Die Flächennutzungsplanteiländerung umfasst die Ausweisung einer Sonderbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) zur Erzeugung erneuerbarer Energien als Sonstiges Sondergebiet mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“ im Stadtteil Lautzkirchen erstellt. Darin werden nähere Festsetzungen für das Sondergebiet wie Höhenbegrenzungen, Belegungsdichte, etc. und die Zielsetzung für die angrenzenden Flächen zum Erhalt, Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft getroffen. Eine umweltverträgliche Umsetzung unter Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird durch die Festsetzungen gewährleistet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„PV-Freiflächenanlage“, Lautzkirchen
in der Stadt Blieskastel
Umweltbericht zur Begründung

Stand: August 2024

Verfahrensstand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung



Blick von Süd nach Nord über die Fläche des geplanten Vorhabens im Mai 2024 - © Markus Austgen

Auftraggeber: LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG
Bearbeitung:
Feldarbeiten: Markus Austgen, Dipl.-Geogr.
Jessica Seibel, B.Sc. Umweltbiowissenschaften
Erläuterungsbericht: Markus Austgen, Jessica Seibel
Technische Bearbeitung: Barbara Merscher

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559



Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung von Inhalten und Zielen	3
1.2	Darstellung des geplanten Vorhabens	3
1.3	Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachgesetzen und Fachplänen	4
1.4	Bedarf an Grund und Boden	5
1.5	Fachgesetze	5
2	Beschreibung des Umweltzustandes, Bewertung und Konfliktanalyse	7
2.1	Naturraum und Relief	7
2.2	Boden und Wasser	8
2.3	Tiere und Pflanzen (Arten, Biotope und biologische Vielfalt)	13
2.3.1	Pflanzen/ Biotope	13
2.3.2	Tiere	17
2.4	Klima und Luft.....	22
2.5	Landschaftsbild	23
2.6	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	24
2.6.1	Wohnen/ Wohnumfeld, Freizeit und Erholung	24
2.6.2	Konfliktanalyse	24
2.6.3	Verkehr/ Schadstoffe/ Lärm	27
2.7	Kultur- und Sachgüter	28
2.8	Land- und Forstwirtschaft	28
2.9	Schutzwürdige Gebiete	29
2.9.1	Nationale Schutzgebiete	29
2.9.2	Internationale Schutzgebiete/ NATURA 2000	30
2.9.3	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und FFH-RL	31
2.10	Wechselwirkungen	31
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	31
3.1	Entwicklungsprognose bei Durchführung des Plans.....	31
3.2	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Plans	31
4	Planungsalternativen	31
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	32
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	32
5.2	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	32
6	Zusätzliche Angaben	33
6.1	Verfahren und Vorgehensweise bei der Umweltprüfung	33
6.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, Monitoring	33
7	Anhang: Biotoptypen mit Artenlisten	34

1 EINLEITUNG

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht wird gemäß Anlage 1 BauGB erarbeitet.

1.1 Kurzdarstellung von Inhalten und Zielen

Zweck der Planung ist es, das Ziel der Stadt Blieskastel im Stadtteil Lautzkirchen, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planungsrechtlich zu sichern.

Hierzu wird ein Sonstiges Sondergebiet „PV-Freiflächenanlage“ Lautzkirchen festgesetzt, in dem die Errichtung von Solarmodulen sowie aller für den Betrieb einer Solaranlage technisch erforderlichen Nebenanlagen ermöglicht wird.

1.2 Darstellung des geplanten Vorhabens

Die Planung sieht vor, eine Freiflächen-PV-Anlage aus 15° geneigten, vornehmlich südexponierten Solarmodulen auf der rund 2,33 ha großen Planungsfläche zu errichten.

Nach erster Planung kann die Anlage 2,6 MW Leistung erreichen. Unter den hiesigen Einstrahlungsverhältnissen könnte die Anlage also etwa 2,9 Mio. Kilowattstunden Solarstrom produzieren. Rein rechnerisch könnten somit etwa 1.000 Drei-Personen-Haushalte in Blieskastel damit versorgt werden.

Die Gründung der Modulreihen erfolgt soweit möglich mittels Rammtechnik, sodass mit Ausnahme erforderlicher kleinflächiger Infrastruktureinrichtungen (Gebäude, Trafostation) nahezu keine direkte Bodenversiegelung erfolgt.

Bewirtschaftungsmanagement

Zur Neubegrünung ist eine Einsaat mit einer Regio- oder Bio- Saatgutmischung für Magerwiesen vorgesehen. Alternativ kann die Magerwiese auch durch das Verfahren der Heumulchsaat von einer hochwertigen Spenderfläche erfolgen.

Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgesehen.

Auf eine Düngung ist zur Abmagerung der Flächen zu verzichten. Ebenfalls auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Einzäunung

Die Errichtung einer Zaunanlage um das Sondergebiet ist möglich.

Die Einzäunung wird möglichst barrierefrei errichtet. Sie muss so gestaltet sein, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Die Zaununterkante sollte etwa 20 cm über der Geländeoberfläche liegen. Alternativ dazu können in regelmäßigen Abständen (ca. alle 50m) entsprechende Durchlässe vorgesehen werden.

1.3 Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachgesetzen und Fachplänen

Fachgesetze:

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten die aktuellen fachspezifischen Gesetze. Die Fachgesetze sind in Kap. 1.5 aufgelistet.

Ziele:

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert.

Die Umweltziele, die in einem Wirkungszusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan stehen und durch die Planung beeinflusst werden können, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	Relevante Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum und landwirtschaftliche Nutzfläche ➤ Sicherung der Lebensgrundlagen (Versorgung mit gesunder Nahrung, Wasser und Luft) ➤ Förderung regenerativer Energien zur klimafreundlichen und CO₂-neutralen Energieerzeugung ➤ Vermeidung von Belastungen (z.B. durch Lärm, Geruch, Schadstoffe, Blendwirkung)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalt und dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt ➤ Erhalt und dauerhafte Sicherung der Tier- und Pflanzenarten in ihrer genetischen Vielfalt, ihrer natürlichen Häufigkeit und ihrer natürlichen ökologischen Verbreitung ➤ Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten ➤ Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ➤ Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft ➤ Erhalt von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des BNatSchG, v.a. der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG ➤ Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere ➤ Schutz und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) (RL 92/43/EWG (FFH-RL; NATURA 2000)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalt des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen ➤ Verringerung von Belastungen des Bodens ➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung und Verbesserung der Grundwasserneubildung ➤ Sicherung und Verbesserung der Grundwasserqualität
Luft/ Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abbau und Vermeidung von Luftverunreinigungen
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ➤ Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (§ 1a BauGB)
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalt der gewachsenen Siedlungsstruktur, Kulturlandschaft sowie der charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder ➤ Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern
Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gezielter Erhalt und Beibehaltung von landwirtschaftlicher Nutzung in Vorranggebieten für die Landwirtschaft

Die oben genannten Ziele werden im Rahmen der Bauleitplanung bei der Aufstellung berücksichtigt.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die vom Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasste Fläche liegt aktuell brach, wurde bis Ende 2023 auf dem größten Teil der Fläche als Christbaumkultur genutzt. Im südwestlichen Grenzbereich liegt ein Waldbestand.

Die Flächen teilen sich wie folgt auf (gerundet auf zwei Nachkommastellen):

Sonstiges Sondergebiet „Solar“	2,19 ha
Flächen mit Bindungen zum Erhalt	0,14 ha
Gesamt:	2,33 ha

1.5 Fachgesetze

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten die aktuellen fachspezifischen Gesetze:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010. - Amtsbl. I 2010, S. 2599. Geltungsbeginn: 24.12.2010, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der B. v. 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I 2. 648).
- Planzeichenverordnung (PlanVZ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 Nr. 51), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde neugefasst durch den Beschluss vom 18 März 2021 (BGBl I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 203, Nr. 409) geändert worden ist
- Umweltschadensgesetz (USchadG) wurde neugefasst durch den Beschluss vom 05 März 2021 (BGBl. I S. 346)

- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist
- Saarländisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVPG) vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S.2494), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) (Artikel 1 des Gesetz Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts) vom 5. April 2006, zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- Gesetz Nr. 714 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) Gesetz Nr. 788 i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt Inhaltsverzeichnis geändert sowie § 50 neu gefasst durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).
- Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV Vom 27. November 2018, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1632 vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393)
- Gesetz Nr. 1069 - Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) Vom 26. Oktober 1977; letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 20b neu gefasst sowie § 52 aufgehoben durch Gesetz vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 500)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Saarländisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG SL) vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2015 (Amtsblatt I S. 632).

2 BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDES, BEWERTUNG UND KONFLIKTANALYSE

Nachfolgend werden gemäß § 2 BauGB die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a aufgeführten Schutzgüter für das Plangebiet beschrieben, bewertet und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben.

Stand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

2.1 Naturraum und Relief

Die Fläche für die Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich südwestlich der Siedlungsbereiche von Lautzkirchen und Blieskastel.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum (Quelle www.geoportal.saaland.de Stand August 2024)



Das Plangebiet liegt an der Grenze zweier Naturräume, der nördliche Teil im Naturraum Nr. 2.06.02.07 „Saarbrücken-Kirkeler Wald“ und der südliche Teil im Naturraum Nr. 2.03.01.03 „Saar-Nahe Bergland, Sandgebiet“ (nach Schneider 2011). Der Naturraum zeichnet sich durch ein abwechslungsreiches Berg- und Hügelland mit einem Mosaik aus Wald, Offenland und Landwirtschaft aus.

Das Planungsgebiet liegt auf dem nördlichsten Teil eines schmalen, langgestreckten, von N nach S verlaufenden flachen Höhenrückens, dessen höchster Punkt mit ca. 319 m NN in der südlichen Hälfte im Bereich des Kulturdenkmals „Gollenstein“ liegt. (Dieser befindet sich in rund 250 m Entfernung zum Plangebiet) Die Verebnungsfläche hat eine durchschnittliche Breite von ca. 150 bis 250 m und fällt dann nach allen Seiten steiler ab. Die umliegenden steileren Hänge werden von Gehölz- und Waldstrukturen eingenommen, im Osten und Westen grenzen die Betriebsflächen des Steinbruch- und Deponiebetriebes an das Plangebiet an.

2.2 Boden und Wasser

Böden

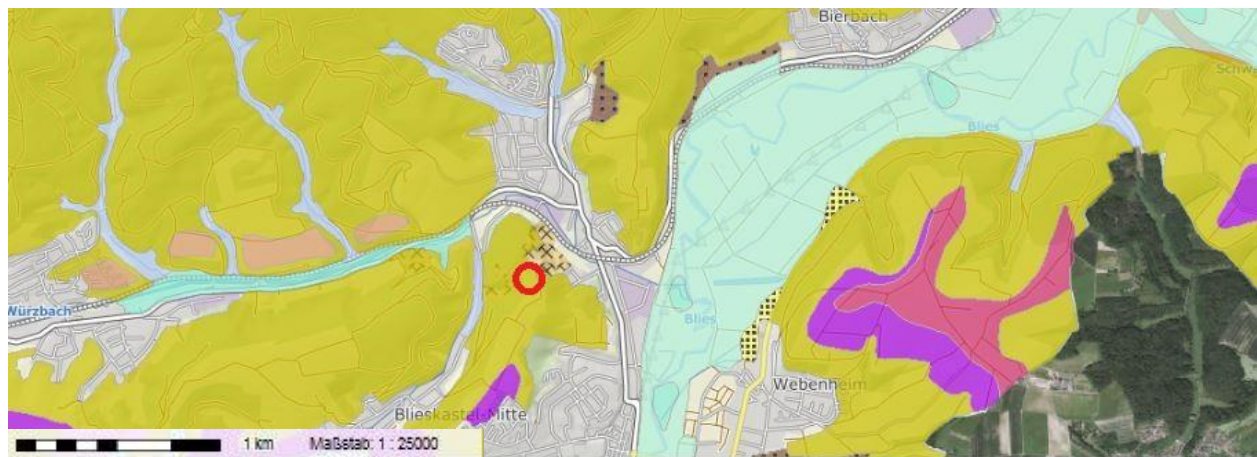
Bestandsaufnahme:

Im Plangebiet und in der weiteren Umgebung herrschen Braunerden und podsolige Braunerden aus der Hauptlage über Basislagen aus Sandsteinverwitterungsgestein des Bundsandsteins vor. (siehe Abb. 2)

Vorbelastung:

Die Böden werden landwirtschaftlich genutzt und sind dementsprechend überprägt durch Veränderungen der Bodenstruktur und des Bodengefüges, sowie erhöhten Nährstoffeintrag.

Abb. 2: Böden des Planungsraums (Quelle www.geoportal.saaland.de Stand August 2024)



Legende

Boden

Bodenübersichtskarte BÜK100

Böden aus Flugsand

1. Braunerde aus holozänen bis jungpleistozänen Flugsanden

Böden aus niveo-äolischen Sanden

2. Braunerde aus Hauptlage über niveo-äolischen Sanden und paraeolithischen Deckschichten im Mittleren Buntsandstein

Böden aus lehmfreien Terrassenablagerungen

3. Braunerde aus quartären Terrassensanden und -schottern

Böden aus Lößlehm/Lößlehmfließerden auf Plateaus, Hoch- und Terrassenflächen und Hangverebnungen

4. Braunerde und Parabraunerde aus Deckschichten (Lößlehm, Lößlehmfließerden, Hochflutlehm) über Terrassenschottern und -sanden bzw. Sandsteinverwitterung

5. Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde, verbreitet auch Parabraunerde-Pseudogley und Pseudogley aus Lößlehmdeckschichten über Terrassensanden und -schottern bzw. Verwitterungsbildungen

Natürliche Bodenfruchtbarkeit/ Ertragspotenzial:

Das natürliche Ertragspotenzial wird im Untersuchungsgebiet als gering bewertet.

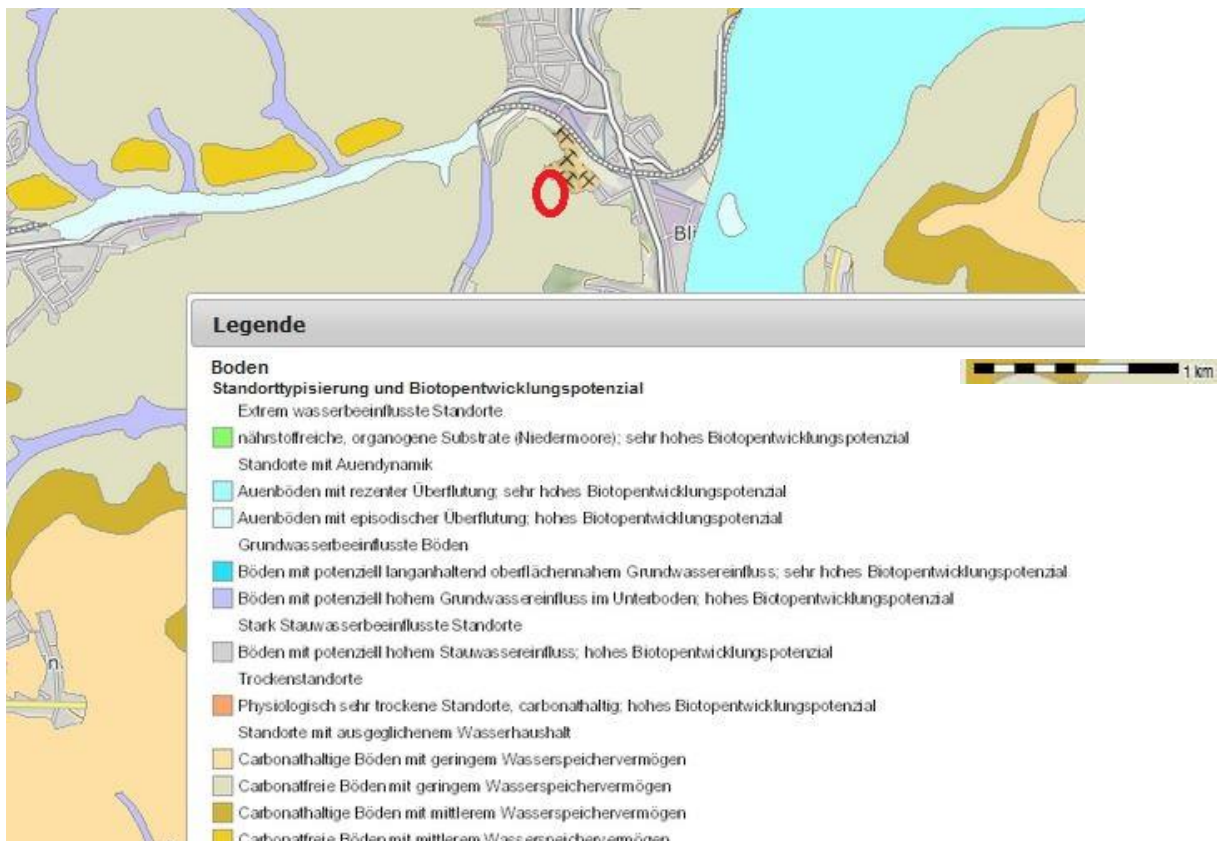
Abb. 3: Natürliches Ertragspotenzial der Böden im Planungsraum
(Quelle: www.geoportal.saarland.de Stand August 2024)



Standort für die natürliche Vegetation

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist durch Ackerflächen geprägt. Die Biotopentwicklungspotenziale der Böden sind durch ein geringes Wasserspeichervermögen sowie durch Karbonatarmut gekennzeichnet.

Abb. 4: Biotopentwicklungspotenzial der Böden im Planungsraum
(Quelle: www.geoportal.saarland.de Stand August 2024)



Mögliche Wirkfaktoren

- Bodenverlust durch Überbauung (Errichtung von Fundamenten für die Module, Anlage von Wegen, Stellflächen und technischen Einrichtungen),
- Gefährdungen durch Bodenumlagerungen und Erdarbeiten bei der Verkabelung der Anlage, kann es zu Veränderung des Bodengefüges kommen
- Durch zu schwere Maschinen kann der Boden verstärkt verdichtet werden
- kleinsträumige Veränderung des Niederschlagsregimes, aufgrund flach geneigter Module
- Die Böden können stark überschattet werden, was zur Austrocknung führen kann
- Die Gefahr von Bodenerosion kann durch die Konzentration der Niederschlagsabflüsse steigen
- Langfristige Auswirkungen auf die Bodenökologie könnten eintreten

Allgemeine Konfliktslage

Das Vorhaben hat aufgrund fehlender nennenswerter stofflicher Emissionen und nur kleinflächiger Eingriffe in das Bodengefüge durch Errichtung von überwiegend Rammfundamenten für die Modultische und die Errichtung kleinflächiger Nebenanlagen nur geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die rein rechnerische Überbauung der Grundfläche des Sondergebiets wird mit GRZ 0,7 festgesetzt. Die Gründung der flach geneigten Modulkonstruktion erfolgt durch gerammte Stahlprofile, sodass die Bodenstruktur durch die baulichen Einrichtungen nahezu unbeeinträchtigt bleibt.

Die Planung hat aufgrund der geringen stofflichen Emissionen und der überwiegend kleinflächigen Beeinträchtigung des Bodengefüges durch den Bau der Rammfundamente für die Modultische nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die Versiegelung des Bodens erfolgt durch die Errichtung von kleinflächigen Nebenanlagen und das Befahren der Fläche auf dafür temporär angelegten Wegen, hier kann es kleinflächig zu Bodenverdichtungen kommen. Die maximale Bebauungsdichte des Sondergebietes wird auf 0,7 GRZ festgesetzt.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Das Vorhaben hat aufgrund seiner punktuellen Anlagestruktur keine großflächig wirksamen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Aufgrund fehlender stofflicher Emissionen können Einflüsse auf den Bodenchemismus ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch Einhalten der einschlägigen Bodenschutzbestimmungen vermieden werden.

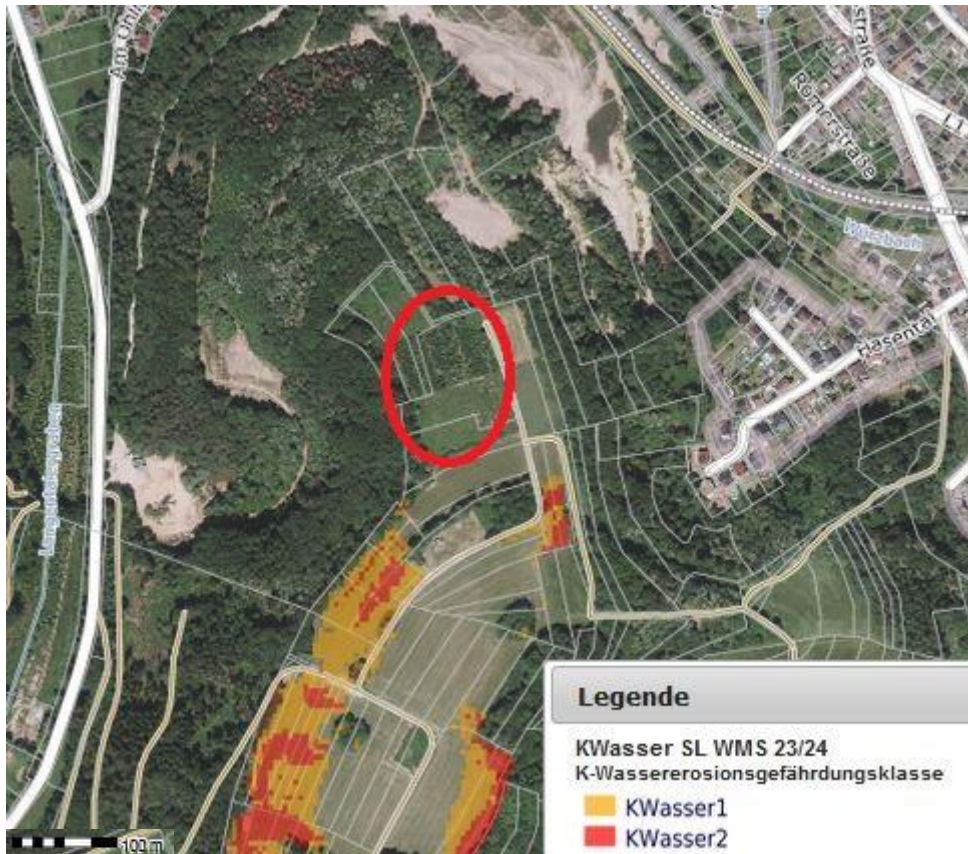
Zur Verhinderung von Umweltschäden ist es wichtig, regelmäßige Inspektionen und Wartungsarbeiten an den Solarmodulen durchzuführen. Defekte Module können zur Auswaschung von Schwermetallen und damit zu Umweltbelastungen führen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen können durch Minimierung des Flächenbedarfs im Rahmen der weiteren Planung vermindert werden. Die Flächeninanspruchnahme wird auf das geringstmögliche Maß reduziert. Zur Eingriffsminimierung werden Zuwegungen, soweit erforderlich, nur mit Schotter teilversiegelt und somit wasserdurchlässig angelegt, sodass die Bodenfunktionen zur Grundwasserneubildung erhalten bleiben.

Fazit:

Nach Durchführung und Einhaltung der oben genannten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden.

Abb. 5: Wassererosionsgefährdungsklassen
(Quelle: www.geoportal.saarland.de Stand August 2024)

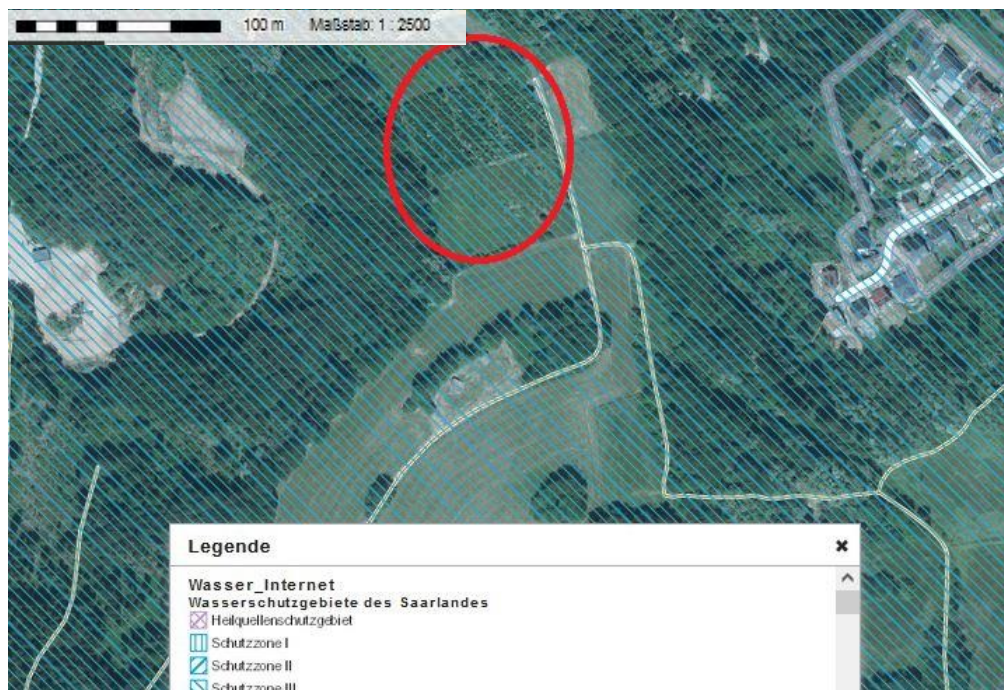


Wasser:

Bestandsaufnahme:

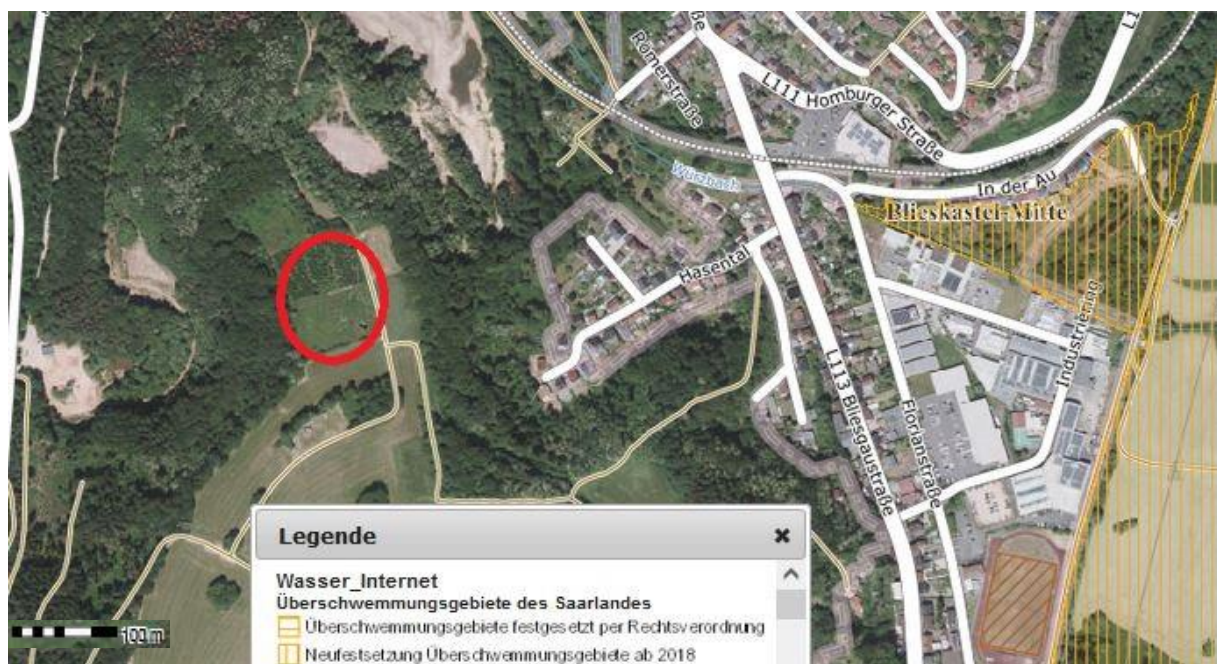
Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Bliestal in der Schutzzone III.

Abb. 6: Wasserschutzgebiet (Quelle: www.geoportal.saarland.de Stand August 2024)



Nördlich des Planungsgebiets verläuft der Würzbach in einer Entfernung von 350 m. Der Langertalergraben erstreckt sich westlich der geplanten Anlage und ist etwa 280 m entfernt. Die Blies befindet sich in einer Entfernung von 1000 m östlich des Planungsgebiets.

Abb. 7: Überschwemmungsgebiete des Saarlandes (Quelle: www.geoportal.saarland.de Stand August 2024)



Das Plangebiet liegt 500 m von dem durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet entfernt. Die geplante Anlage liegt auf einer Höhe von 300 m über NN und damit weit oberhalb jeglicher Gefährdung durch Überschwemmungen-

Wirkfaktoren

Durch die flach geneigte Anordnung der Module und den Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen (ca. X m) ergeben sich geringfügige Veränderungen der Flächenversickerung und des Oberflächenabflusses.

Die Flächenversiegelung wird durch den Einsatz von Rammfundamenten minimiert. Auch die Baustellenzufahrt werden mit Schotter befestigt, sodass Flächen für die Versickerung von Regenwasser zur Verfügung stehen.

Die Beschattung und Teilbeschattung unter den Modulen sowie zwischen den Modulreihen kann jedoch zu Veränderungen in der räumlichen Verteilung von Niederschlag und Evapotranspiration führen. Dies kann zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu lokalen, kleinflächigen Austrocknungserscheinungen der Bodenvegetation unter den geneigten Modultischen führen.¹

Da keine stofflichen Emissionen entstehen, sind negative Auswirkungen auf die Wasserqualität des Niederschlagswassers ausgeschlossen.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Austausch nachteiliger Umweltauswirkungen

- Einhalten der einschlägigen Schutzbestimmungen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen (Verschmutzungen) des Grundwassers.

Fazit:

Bei Einhaltung der oben genannten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

2.3 Tiere und Pflanzen (Arten, Biotop und biologische Vielfalt)

2.3.1 Pflanzen/ Biotop

Bestandsaufnahme

Am 11. April und 28. Mai 2024 wurden Begehungen des Plangebiets und dessen Umfelds zur Erfassung der Vegetationseinheiten durchgeführt.

Die Kartierung erfolgte im Maßstab 1:1.000 und orientierte sich am Leitfaden zur Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt aus dem Jahr 2001. Diese Bestandsaufnahme dient als Grundlage für die landschaftsökologische Bewertung des Plangebiets und bietet einen Überblick über die Biotoptypen im unmittelbaren Planungsumfeld, deren Häufigkeit und Verteilung. Im Folgenden wird das Plangebiet kurz charakterisiert.

Eine detaillierte Beschreibung der Biotoptypen mit Artenlisten befindet sich in Anhang 1.

(s. auch Karte 2: Bestand Biotoptypen).

¹ Wie PV-Freiflächenanlagen den Bodenwasserhaushalt verändern – Begleitforschung im größten Solarpark Deutschlands, Forum für Hydrologie und Wasserbewirtschaftung Heft 43.22

Allgemeine Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet besteht ganz überwiegend aus brachliegenden Äckern und Wiesen und ist von Forst- und Ackerflächen umgeben. Es liegt auf der nördlichen Hälfte eines flachen Höhenrückens, der sich von Norden nach Süden erstreckt.

Der Untersuchungsraum besteht überwiegend aus einer Brachfläche (Erfassungseinheit Nr. 2.7.1 gemäß Leitfaden Eingriffsbewertung), die zuvor zur Anzucht von Nordmantannen als Christbäume genutzt wurde. Am nordöstlichen Ende des Untersuchungsraums befindet sich eine brachliegende Wiese (Nr. 2.7.2.2) mit Bienenstöcken.

Am nördlichsten Teil des Untersuchungsgebiets befindet sich ein als sonstiger Forst (Nr. 1.5a) zugeordneter Laubmischwald, der durch den Betrieb der Deponie beeinträchtigt ist und einen hohen Nährstoffgehalt aufweist. Dies ist auf die Nutzung der Betriebsflächen der LKS Sandabbau & Deponie GmbH & Co. KG für Sand- und Kiesgewinnung zurückzuführen. Flächendeckend finden sich hier die Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Knoblauchrauke (*Alliaria petiolata*) und der Stumpfbältrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*).

Ebenfalls im Norden des Untersuchungsgebiets befindet sich ein befestigter Wirtschaftsweg (Nr. 3.2), der durch die Lastfahrzeuge der Deponie stark beansprucht wird. Auch hier finden sich Pflanzen, die auf hohen Stickstoffgehalt hinweisen, wie die Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Kratzbeere (*Rubus caesius*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*). In der Mitte des Erdwegs wächst flächendeckend die invasive Pflanzenart Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*).

Der Hang östlich der angrenzenden Betriebsfläche ist über den Aufschüttungen des ehemaligen Abbaus (Nr. 5.4.2) in Sukzession und mit einer Jungwuchsfläche (Nr. 1.6) bewachsen, die ebenfalls einen hohen Stickstoffgehalt aufweist. Auf dieser Fläche dominieren Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Kratzbeeren (*Rubus caesius*), Große Brennnesseln (*Urtica dioica*) und Rote Lichtnelken (*Silene dioica*). Vereinzelt finden sich auch Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) im Bestand.

Der Wirtschaftsweg führt auf dem Deponiegelände weiter zu einer brachliegenden Wiese (Nr. 2.7.2.2), auf der Bienenstöcke aufgestellt sind. Auch hier finden sich Pflanzenarten, die als Stickstoffzeiger fungieren, wie der Pyrenäen-Storchschnabel (*Geranium pyrenaicum*) und das Einjährige Berufskraut (*Erigeron annuus*).

Westlich der Wiesenbrache erstreckt sich ein Gebüsch (Nr. 1.8.3), in dem die Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*) dominiert. Darüber hinaus sind auch andere Arten wie die Hänge-Birke (*Betula pendula*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) anzutreffen. Aufgrund der frühen Entwicklungsphase sind die genannten Baumarten noch jung und haben Stangenholzstärke.

Die durch Sukzession entstandene Schlagflur (Nr. 1.6) erstreckt sich westlich des Gebüschs und wurde zuvor mit Nordmantannen bewirtschaftet. Der Acker liegt brach, und es hat sich eine erste Vegetationsschicht mit Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Gewöhnlicher Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Nordmantanne (*Abies nordmanniana*) gebildet. Die Fläche befindet sich in den frühen Stadien der Sukzession und wird von Besenginster (*Cytisus scoparius*), Brombeeren (*Rubus caesius spec.*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) begleitet.

Im südlichen Teil des Untersuchungsraums befindet sich eine Ackerbrache (Nr. 2.7.1a), die bis Ende 2023 als Christbaumkultur bewirtschaftet und dann vollkommen geräumt wurde. Auf dieser Fläche wurden Stickstoffanzeiger wie der Stumpfblätrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und die Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) nachgewiesen. Auch das Acker-Vergissmeinnicht (*Myosotis arvensis*) wurde beobachtet.

Ein weiterer Abschnitt der Ackerfläche besteht aus einer mehrjährigen Brache (Nr. 2.7.1b), auf der sich bereits erste junge Gehölze etabliert haben, darunter die Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Zitterpappel (*Populus tremula*). und Darüber hinaus wurden Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), das Organgerote Habichtskraut (*Hieracium aurantiacum*) und erneut das Acker-Vergissmeinnicht (*Myosotis arvensis*) festgestellt.

Am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets grenzt ein Laubmischwald (Nr. 1.5b) mit einem dichten Waldsaum an die Ackerbrache. Die dominierenden Gehölze in diesem Bereich sind Spitzahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*). Darüber hinaus sind Hänge-Birke (*Betula pendula*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Edelkastanie (*Castanea sativa*) und Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) anzutreffen. Der Waldsaum zur angrenzenden Ackerbrache ist sehr dicht und beherbergt eine Krautschicht mit Arten wie der Knotigen Braunwurz (*Scrophularia nodosa*), dem Echten Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) und dem Kleinen Springkraut (*Impatiens parviflora*).

Am südlichen und östlichen Rand des Untersuchungsgebiets wird der Acker durch Hecken begrenzt. Die südliche Hecke (Nr. 2.10a) besteht aus Arten wie Kratzbeere (*Rubus caesius*), Stieleiche (*Quercus robur*), Gewöhnlicher Traubenkirsche (*Prunus padus*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*) und Hundsrose (*Rosa canina*). Diese Hecke befindet sich noch in einem frühen Sukzessionsstadium und hat daher keine ausgeprägte Wuchshöhe.

Östlich schließt eine Fichtenhecke (Nr. 2.10b) an, die bereits einige weitere Gehölze aufweist, darunter Hänge-Birke (*Betula pendula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) und Sal-Weide (*Salix caprea*). Auch die ehemals bewirtschafteten Fichten auf dem Acker, wie Nordmann-Tanne (*Abies nordmanniana*) und Weiß-Fichte (*Picea glauca*), sind in dieser Hecke zu finden. Zusätzlich zu den höheren Gehölzen ist in diesem Bereich eine ausgeprägte Krautschicht vorhanden, die Arten wie Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*) und Roten Fingerhut (*Digitalis purpurea*) umfasst.

Im südöstlichen Bereich grenzt eine als Wiese frischer Standorte (Nr. 2.2.14.2) eingestufte Grünlandfläche an den Planungsraum an, die zum Teil den mageren Charakter des FFH-Lebensraumtyps 6510 hat und als solche im Rahmen der Biotopkartierung dokumentiert ist.

Der südliche Grenzbereich des Planungsraums und weitere Flächen darüber hinaus sind von einem intensiv bewirtschafteten Acker (Nr. 2.1) eingenommen.

Von Süden her ist die Planungsfläche über einen asphaltierten Wirtschaftsweg (Nr. 3.1) erschlossen, der in ihr mündet.

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsraum

Nummer	Erfassungseinheit
1.5a	sonstiger Forst
1.5b	sonstiger Forst
1.6	Jungwuchsfläche
1.6	Schlagflur
1.8.3	sonstiges Gebüsch
2.1	Acker
2.2.14.2	Wiese frischer Standorte
2.7.1a	Ackerbrache
2.7.1b	mehnjährige Ackerbrache
2.7.2.2.2	Wiesenbrache frischer Standorte
2.10a	Fichten Hecke
2.10b	Hecke
3.2	Schotterfläche, Wirtschaftsweg
3.1	Versiegelte Fläche
5.4.2	Deponie „Sandabbau“

Tab. 2: Biotoptypen auf der B-Planfläche

Nummer	Erfassungseinheit
1.5b	sonstiger Forst
1.6	Jungwuchsfläche
1.6	Schlagflur
1.8.3	sonstiges Gebüsch
2.1	Acker
2.2.14.2	Wiese frischer Standorte
2.7.1a	Ackerbrache
2.7.1b	mehnjährige Ackerbrache
2.7.2.2.2	Wiesenbrache frischer Standorte
2.10a	Hecke
2.10b	Fichten Hecke
3.2	Schotterfläche, Wirtschaftsweg
3.1	Versiegelte Fläche

Bewertung Biotoptypen

Der naturschutzfachliche Wert der Flächen innerhalb des B-Plangebietes ist gering- bis mittelwertig.

Biotopkartierung

§ 30-Biotope

Auf der B-Planfläche finden sich keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

FFH-Lebensraumtypen

Auf der B-Planfläche finden sich keine als FFH-LRT zu charakterisierende Vegetationseinheiten. Eine als LRT 6510 kartierte magere Flachlandmähwiese grenzt unmittelbar östlich an den Planungsraum an.

Wirkfaktoren und Konfliktpotenzial

Durch die Planung werden die im unmittelbaren Umfeld der B-Planfläche liegenden hochwertigen und wertgebenden Vegetationsbestände und Biotoptypen (Magere Flachlandmähwiese (FFH-LRT 6510 (C))) nicht tangiert und beeinträchtigt.

Das Hauptkonfliktpotenzial besteht in der Rodung sämtlicher Gehölzbestände innerhalb der Grenzen des Sondergebietes Solar.

Dahingegen ist das Konfliktpotenzial der Ackerbrachen und Jungwuchsflächen aufgrund der naturschutzfachlich geringen Wertigkeit nur gering.

Durch die Aufstellung von Modulreihen, Anschlusswegen und erforderlichen Nebenanlagen im Sondergebiet kommt es zu Vegetationsverlust / Gehölzverlust durch punktuelle Neuversiegelung. Innerhalb des Planungsgebiets kommt es auf den Streifen zwischen sowie unter den Modulreihen zu einer Veränderung struktureller Parameter, da die Pflege dieser Flächen von der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung (Christbaumkultur) und dem Charakter der jungen Brachen deutlich abweichen wird.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- Eingriffsvermeidung durch Erhalt von hochwertigen Flächen durch z.B. Herausnahme aus der Bebauungsplankulisse oder durch Festsetzung zum Erhalt
- Reduzierung der Modulfläche durch Verschiebung der Baugrenze innerhalb des Sondergebiets
- Anlage magerer Grünlandflächen mit extensiver Grünlandnutzung (inkl. Reduzierung der Düngung, Festlegung von Mahdterminen, etc.)

2.3.2 Tiere

Auf Basis einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im LUA wurde eine Untersuchung/Erfassung der Avifauna (Brutvögel und Nahrungsgäste) im Frühjahr-Sommer 2024 durchgeführt.

Nachfolgend sind die Ergebnisse (Stand August 2024) der avifaunistischen Untersuchungen zusammenfassend dargestellt:

Die Ergebnisse dienen als Fachbeitrag zur naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens, sowie als Grundlage einer nachfolgenden, artenschutzrechtlichen Prüfung und Konfliktbewertung. Im Rahmen der Bestandserfassung sind vor allem folgende Fragestellung zu klären:

- Welche seltenen oder empfindlichen Arten kommen im Wirkungsraum der Erweiterungsfläche vor? Welche besonders geschützten Arten nach der EU-FFH- und der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. den nationalen Gesetzen sind hierunter vertreten?
- Wo liegen die Schwerpunkte der Verbreitung der Vorkommen, wo bestehen wichtige Funktionalräume (z.B. wichtige Jagd. bzw. Nahrungsgebiete)?
- Wo bestehen faunistisch bedeutsame Lebensraumstrukturen, für die durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist?

2.3.2.1. Erfassungs-Methoden

Zur Erfassung der Vögel wurde nach den seit 2006 anerkannten Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) verfahren.

Die Erfassungen erfolgten in fünf Begehungen im Zeitraum von Ende März bis Mitte Ende Juni in den frühen Morgenstunden zur Zeit der höchsten Aktivität der Arten. Im Rahmen der Feldarbeiten wurde ebenfalls die Raumnutzung durch Greifvögel vor allem im engeren Untersuchungsgebiet der B-Planfläche erfasst.

Zur Einstufung als Brutvögel kamen Arten, die im Lauf der Erfassung mindestens 2-mal mit revieranzeigenden Verhaltensweisen am selben Ort beobachtet werden konnten.

Als Nahrungsgäste wurden Arten angesprochen, die mehrfach bei der Nahrungssuche oder im Überflug beobachtet wurden, sowie Arten bei denen aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche ein Brutvorkommen im untersuchten (Teil-)gebiet auszuschließen ist.

2.3.2.2. Erfassungs-Ergebnisse

Tab. 3: kommentierte Liste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftl. Name	Lebens- raum	Status B-Plan	Status UG	RL SL	RL D	Schutz
Habichtverwandte		Accipitridae					
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	FBB	NG	NG	*	*	§, §§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	FBB	NG	NG	*	*	A1, §, §§
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	FBB	NG	NG	*	*	A1, §, §§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	FBB	NG	BV	*	*	§, §§
Falken		Falconidae					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	FG/FBB	NG	NG	*	*	§, §§
Tauben		Columbidae					
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BH		NG	*	*	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	FBB	BV	BV	*	*	§
Segler		Apodidae					
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	FG	NG	NG	*	*	§
Spechte		Picidae					
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BH	NG	BV	*	*	§, §§
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BH	NG	NG	*	*	A1, §, §§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BH	NG	BV	*	*	§
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	BH		NG	*	*	A1, §, §§
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	BH	NG	BV	V	3	§

deutscher Name	wissenschaftl. Name	Lebens- raum	Status B-Plan	Status UG	RL SL	RL D	Schutz
Krähenverwandte		Corvidae					
Elster	<i>Pica pica</i>	FBB	NG	NG	*	*	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	FBB	NG	BV	*	*	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	FBB	NG	BV	*	*	§
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	FBB		NG	2	*	§
Meisen		Paridae					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BH	BV	BV	*	*	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BH	NG	BV	*	*	§
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BH		BV	*	*	§
Schwalben		Hirundinidae					
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	FG	NG	NG	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	FG	NG	NG	3	3	4(2), §
Schwanzmeisen		Aegithalidae					
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	FBB	NG	BV	*	*	§
Laubsänger		Phylloscopidae					
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BW	BV	BV	*	*	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BW	BV	BV	*	*	§
Grasmücken		Sylviidae					
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	FBG	BV	BV	*	*	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	FBG	BV	NG	*	*	§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	FBG	NG	BV	*	*	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	FBG		BV	*	*	§
Goldhähnchen		Regulidae					
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	FBB		BV	*	*	§
Kleiber		Sittidae					
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BH	NG	BV	*	*	§
Baumläufer		Certhiidae					
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BH	NG	BV	*	*	§
Zaunkönige		Troglodytidae					
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BW/FBG	NG	BV	*	*	§
Stare		Sturnidae					
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BH	BV	BV	*	3	§
Drosseln		Turdidae					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	FG/FBG	BV	BV	*	*	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	FBB	BV	BV	*	*	§
Schnäpperverwandte		Muscicapidae					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BW	NG	BV	*	*	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BH	NG	BV	*	V	§
Braunellen		Prunellidae					
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	FBG	BV	BV	*	*	§
Stelzen		Motacillidae					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	FG/BO	NG	BV	*	*	§

deutscher Name	wissenschaftl. Name	Lebens- raum	Status B-Plan	Status UG	RL SL	RL D	Schutz
Finken	<i>Fringillidae</i>						
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	FBB	BV	BV	*	*	§
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	FBB		BV	*	*	§
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	FBB	BV	BV	*	*	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	FBB	NG	BV	*	*	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	FBB	NG		*	*	§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	FBG	NG	NG	V	3	§
Ammenverwandte	<i>Emberizidae</i>						
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BO	BV	BV	*	*	§

Zeichenerklärung:

Lebensraum:

FBB	Freibrüter (Bäume)
FBG	Freibrüter (Gebüsche)
BH	Baumhöhlenbrüter
BW	Bodenbrüter (Wald)
BO	Bodenbrüter (Offenland)
FG	Fels-/Gebäudebrüter

Status im Untersuchungsgebiet:

BV	Brutvogel / Brutrevier
(BV)	Brutvogel / Brutrevier angrenzend
NG	Nahrungsgast
DZ	Durchzügler
[]	Status unklar

Gefährdungskategorien:

RL SL	Rote Liste Saarland (Stand 2020)
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2021)
0	Bestand erloschen
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	Art mit geogr. Restriktion
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet
D	Datenlage unzureichend
ur.	unregelmäßig brütend
Neoz.	Neozoen

Schutzstatus:

A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
----	---

Zeichenerklärung:

4(2)	gefährdete Zugvogelart gem. Art. 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	streng geschützte Art nach BNatSchG, BArtSchV

Insgesamt konnten 46 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden, davon 40 Arten auch im Planungsraum der B-Planfläche. Alle diese Arten unterliegen als europäische Vogelarten dem besonderen Artenschutz.

Im rund 2,3 ha großen Planungsraum der B-Planfläche wurden 13 Arten als sichere Brutvögel und 27 weitere Arten als Nahrungsgäste erfasst. Im gesamten UG, das mit rund 7-8 ha rund dreimal so groß ist, ist dieses Verhältnis umgekehrt, hier übertrifft die Zahl der Brutvögel mit 34 die der Nahrungsgäste mit 12 erheblich.

2.3.2.3 Bewertung, Konfliktpotenziale und Maßnahmen

Auffällig ist der hohe Anteil an Freibrütern in Bäumen und Gebüsch im gesamten UG (53%) und noch mehr in der B-Planfläche (8 Arten = 62%), in der nur wenige weitere Arten als **Brutvögel** registriert wurden. Echte Offenlandbrüter/Bodenbrüter wie, z.B. die Feldlerche fehlen gänzlich im B-Plangebiet wie auch im gesamten Untersuchungsgebiet.

Die hier auftretenden Brutvögel sind alle an die jungen Sukzessionsstadien im nördlichen Teil der B-Planfläche sowie an die von den Rändern her in diese hineinragenden Gebüsch- und Waldflächen gebunden.

Als bemerkenswerte, besonders planungsrelevante Brutvogelart auf der B-Planfläche ist einzig der Star (RL D Gefährdungsstufe 3) hervorzuheben, der im Saarland allerdings als ungefährdet eingestuft ist:

Darüber hinaus unterliegen alle vorkommenden Brutvogelarten als europäische Vogelarten dem besonderen Artenschutz gemäß BNatSchG.

Auf der B-Planfläche wurden insgesamt 27 Arten als **Nahrungsgäste** registriert. Mit Ausnahme von Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Mauersegler, Schwarzspecht, Elster, Rauch- und Mehlschwalbe sowie Bluthänfling, brüten diese Arten auch alle im erweiterten Untersuchungsgebiet.

Innerhalb der B-Planfläche wurden bevorzugt die im laufenden Untersuchungsjahr noch offenen Ackerbrachen zur Nahrungssuche frequentiert, weil diese gute Jagdbedingungen für alle am Boden nach Nahrung suchenden Vogelarten bieten.

Die Ackerbrachen bieten in ihren noch sehr jungen Entwicklungsstadien gute Bedingungen zur Nahrungssuche und wurden intensiv von Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard angefliegen. Ohne eine weitere Nutzung der Brachflächen verlieren diese allerdings im Lauf dieser und der folgenden Vegetationsperiode ihre Wertigkeit für diese Arten.

Festzuhalten ist, dass die aktuell offenen Teilbereiche der B-Planfläche für keine der erfassten Greifvogelarten ein essenzielles Jagdhabitat darstellt.

Als bemerkenswerte, ebenfalls planungsrelevante Gastvogelarten auf der B-Planfläche sind hervorzuheben:

- Folgende Rote-Liste-Arten treten als Nahrungsgäste in Erscheinung: Kleinspecht (V), Rauch- und Mehlschwalbe (3), und Bluthänfling (3).

- Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzspecht sind in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet, die beiden Schwalbenarten gelten zudem gemäß EU-Vogelrichtlinie Artikel 4(2) als geschützte Zugvogelarten.
- Streng geschützt gemäß Bundesartenschutzverordnung sind alle 5 als Nahrungsgäste auf der B-Planfläche anzutreffenden Greifvogelarten. Dies gilt gleichermaßen für Grün- und Schwarzspecht

Darüber hinaus unterliegen auch alle vorkommenden Gastvogelarten als europäische Vogelarten dem besonderen Artenschutz gemäß BNatSchG.

Insgesamt verfügt der Planungsraum (= B-Planfläche) nur partiell über gute Lebensraumstrukturen für die Avifauna. Die randlichen Gehölze und Waldflächen bieten diversen Freibrütern und einigen Höhlenbrütern Brutgelegenheiten. Als Nahrungshabitat bieten die noch bodenoffenen Teilbereiche der Ackerbrachen temporär gute Bedingungen, die sie im Verlauf der Sukzession rasch verlieren werden.

Durch die Umsetzung der Planung können verschiedene **Konflikte** vor allem für die ansässige Brutvogelfauna entstehen.

Die geplante Entfernung von junger Gehölzsukzession sowie von Gebüschflächen wird für die Brutvogelarten teilweise zum Verlust ihrer Fortpflanzungsstätten führen. In diesem Zusammenhang kann das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 1 durch die zeitlich auf das Winterhalbjahr (gesetzl. Rodungsperiode) begrenzte Fällung der Gehölze eingehalten werden.

Der ebenfalls geplante Erhalt des Waldbestandes im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs minimiert diesen Funktionsverlust für die Avifauna zum Teil.

Die Umsetzung der Maßnahme kann weiterhin in der Bauphase durch optische und akustische Störungen (Baustellenverkehr und -lärm, Ramm-Arbeiten) zur Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Brutvogelarten im direkten Umfeld führen.

Eine erhebliche Betroffenheit derselben kann angesichts des nur einmaligen und temporären Auftretens dieser Störungen weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem ist die ansässige Avifauna an die permanent durch den Betrieb der angrenzenden Abbau- und Deponieflächen bestehende Beunruhigung und Verlärmung adaptiert.

Terrestrische Säuger

Durch die geplante Einzäunung kommt es zu geringen Verlusten von Nahrungshabitaten für Großsäuger (v.a. für Rehe oder Wildschweine). Besondere Wanderkorridore oder Verbundachsen wurden nicht erfasst.

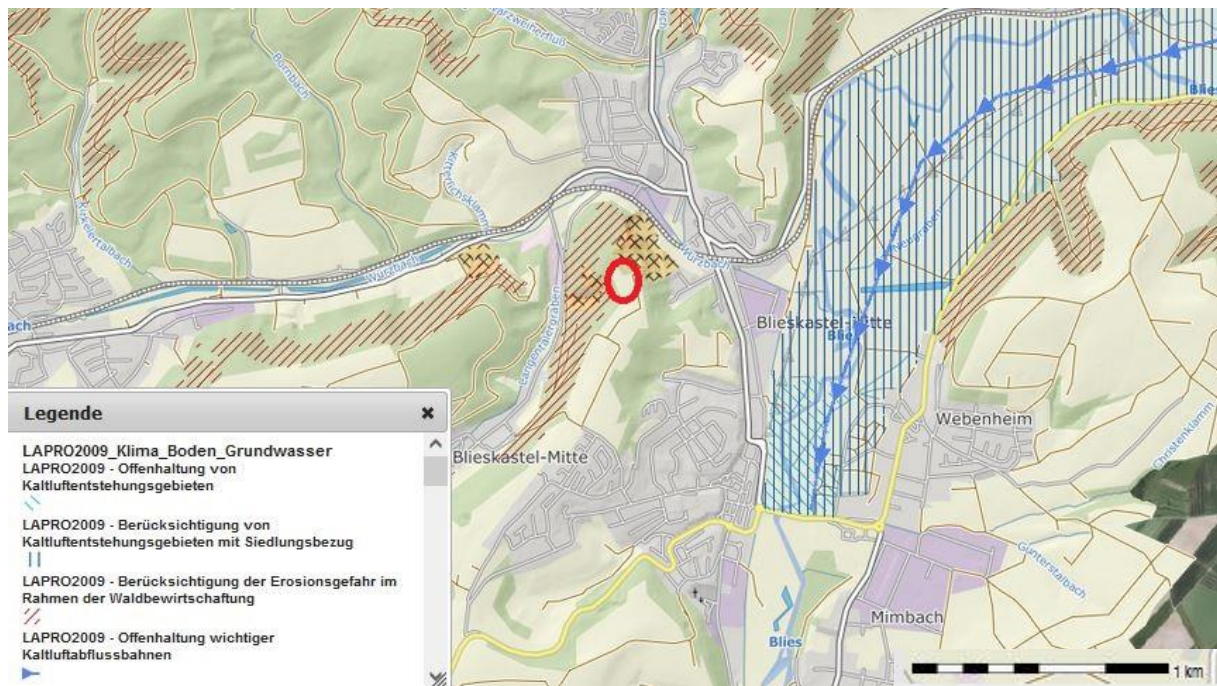
Die durchlässige Gestaltung der Zaunanlage wird empfohlen.

2.4 Klima und Luft

Das Plangebiet weist keine besondere Funktion für die Luftreinhaltung und Frischluftproduktion auf (vgl. Abb. 8).

In Abbildung 8 ist zu erkennen, dass die Blies mit den angrenzenden offenen Flächen als Haupt-Kaltluftentstehungsgebiet gekennzeichnet ist. Diese Kaltluftabflussbahn ist für den Siedlungsraum von entscheidender Bedeutung und wird vom Vorhaben nicht tangiert.

Abb. 8: Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug (Quelle www.geoportal.saarland.de Stand August 2024)



2.5 Landschaftsbild

Die Landschaft zeichnet sich durch eine vorherrschende ackerbauliche Nutzung entlang eines langgestreckten Höhenrückens aus, der sich von Norden nach Süden erstreckt. Die Geländekonturen fallen steil nach Norden, Osten und Westen ab und werden durch Waldstrukturen begrenzt, die bis auf die oberen Hangschultern herauf reichen und mit ihrem Bewuchs die offenen Flächen deutlich überragen. Sie schirmen die B-Planfläche nach Westen, Norden und Osten komplett ab, so dass keinerlei Sichtbeziehungen von außen in die B-Planfläche hinein bestehen. Auf dem Höhenrücken sind zudem vereinzelt strukturierende Elemente wie Baumreihen und einzelne Bäume zu finden, die auch einen Einblick von Süden, aus Richtung des Gollensteins in die Fläche verhindern.

Die Lage des Höhenrückens auf einer Höhe von 300 m über dem Meeresspiegel sowie die sichtverschattenden Wald- und Gehölzbestände erschweren umgekehrt auch die Sicht auf Siedlungen und Verkehrswege in den umliegenden Tälern.

Vorbelastung:

Als Vorbelastung sind die angrenzenden Betriebsflächen des Abbau- und Deponiebetriebs im Osten und Westen zu erwähnen.

Einsehbarkeit

Die Fläche des Plangebietes ist aufgrund seiner topographischen Lage und der nach allen Seiten hin vorhandenen Wald- und Gehölzbestände so gut abgeschirmt, dass keine Einsehbarkeit von den umliegenden Siedlungsflächen, Wohngebieten gegeben ist.

Beurteilung

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Umsetzung der Planung ist nicht zu erwarten.

2.6 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

2.6.1 Wohnen/ Wohnumfeld, Freizeit und Erholung

Nördlich des Plangebietes befindet sich die L 111. Die nächste Wohnbebauung beginnt ca. 200 m östlich (Hasental, Blieskastel) und ebenfalls nördlich des Plangebietes befindet sich in ca. 260 m Entfernung eine Wohnbebauung (Am Ohligsteg, Blieskastel).

Naherholung:

Südlich des Planungsgebiets erstreckt sich über seine gesamte Länge ein Feldwirtschaftsweg, der von Spaziergängern, Joggern, Nordic-Walkern und Hundehaltern aus den umliegenden Ortschaften frequentiert wird. Entlang dieses Weges ist der Blieststeig als Wanderweg ausgewiesen. Des Weiteren verlaufen südlich des Planungsgebiets weitere markierte Wanderwege, darunter die Kaschdler Runde und die vierte Etappe des Saarland-Rundwegs, diese haben als Ziel den Gollenstein.

Die Funktion der Wege ist für die landschaftsbezogene Naherholung der ortsansässigen Bevölkerung von lokaler Bedeutung. Der Gollenstein ist als ein überregional bedeutsamer Erholungszielpunkt einzustufen.

2.6.2 Konfliktanalyse

Nachfolgend werden die möglichen Wirkfaktoren, die von einer PV-Freiflächenanlage ausgehen können, geprüft.

Mögliche Wirkfaktoren sind:

- Beeinträchtigungen der Gesundheit (sowohl Wohnfunktion als auch Naherholung) durch optische Effekte (Blendwirkung) oder elektromagnetische Felder
- Beeinträchtigung des Erholungsraumes durch Veränderung des Landschaftsbildes

2.6.2.1 Elektromagnetische Felder

Anlässlich des immer stärker wachsenden Einsatzes von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung auf öffentlichen oder Wohngebäuden, stellt sich die Frage nach schädlichen Einflüssen, die von einer Anlage ausgehen können. Immer öfter werden mögliche Wechselwirkungen zwischen diesen PV-Anlagen und den Bewohnern unter dem Stichwort „Elektrosmog“ diskutiert. Elektrosmog ist dabei ein umgangssprachlicher Ausdruck für elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder, die durch Technik entstehen und nicht natürlich vorhanden sind. Ursache für diese Felder ist ein Stromfluss in einem elektrischen Leiter.

Unterschieden werden dabei nachfolgende Arten elektromagnetischer Felder:

Gleichfelder (entstehen bei Gleichspannung)

- Elektrische Gleichfelder (Elektrostatik)
- Magnetische Gleichfelder (Magnetostatik)

Wechselfelder (entstehen bei Wechselspannung)

- Elektrische Wechselfelder (Niederfrequenz)
- Magnetische Wechselfelder (Niederfrequenz)

Elektrische Felder findet man allgemein im Umkreis von elektrotechnischen Anlagen, wie Hochspannungsleitungen oder Antennen (Rundfunk, Mobiltelefone, usw.).

Natürliche Felder

Davon abzugrenzen sind die natürlich vorhandenen Felder, an die sich die Umwelt gewöhnt hat. Das ursprünglich existierende magnetische Feld kann man zum Beispiel an der Nordausrichtung einer Kompassnadel feststellen. In Mitteleuropa hat das magnetische Gleichfeld eine Stärke etwa $45 \mu\text{T}$.²

Durch positive Aufladung der Erde gegenüber der Atmosphäre entsteht ein kleines elektrostatisches Feld mit etwa 100 V/m . Bei Blitzentladungen infolge eines Gewitters sind die Stärken allerdings höher und können bis zu 10 kV/m betragen.

Elektromagnetische Felder aufgrund von Photovoltaikanlagen

Grundsätzlich muss die Frage nach elektromagnetischen Feldern bei PV-Anlagen bejaht werden, da bei jeder Elektroinstallation und jedem elektrischen Gerät elektrische und magnetische Felder entstehen.

Elektrische und magnetische Gleichfelder

Da Solarmodule Gleichstrom erzeugen, können auch nur Gleichfelder entstehen, welche gesundheitlich weniger schädlich sind als Wechselfelder. Eine Solarzelle erzeugt eine Spannung von bis zu $0,5 \text{ V}$. Aufgrund der Reihenschaltung in einem Solarmodul entsteht so eine Spannung von 20 bis 80 V .

Die elektrischen Feldstärken sind bei einem Solarmodul so gering, dass sie bereits mit wenigen Zentimeter Abstand nicht mehr nachzuweisen sind. Das elektrische Gleichfeld ist zwischen der Plus- und der Minus-Leitung des Solargenerators am stärksten.

Das magnetische Gleichfeld schwankt mit der Sonneneinstrahlung, ist aber bei Modulen (z.B. auf einem Schrägdach) bereits ab einer Entfernung von ca. 50 cm unproblematisch. Beispielsweise kann bei einer $3 \text{ Kilowatt PV-Anlage}$ mit 200 V Systemspannung maximal 15 A Strom über die Verbindungsleitung fließen. Wenn Plus- und Minus-Leitung ($2 \times 10 \text{ mm}^2$ Querschnitt) dicht nebeneinander liegen, beträgt die magnetische Induktion in 10 cm Entfernung ca. $2,7 \mu\text{T}$ und in 1 m Entfernung nur noch $0,03 \mu\text{T}$.

Durch die dichte Verlegung der Leitungen (oder Verdrillung) und die vorgeschriebene Erdpotentialfreiheit heben sich die magnetischen Felder der Leitungen weitestgehend auf und das elektrische Feld ist nur sehr nah an den Modulen und den Gleichstromleitungen messbar.³

² Dr.-Ing. Brinkmeier, Bernd: Elektromog durch PV-Anlagen?, Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V., 2005

³ Dr.-Ing. Brinkmeier, Bernd: Elektromog durch PV-Anlagen?, Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V., 2005

Elektrische und magnetische Wechselfelder

Elektrische Wechselfelder sind dort vorhanden, wo Wechselstrom fließt. Das ist vor allem am Wechselrichter der Fall. Dieser erzeugt theoretisch sinusförmigen Strom, der in das 50Hz-Netz eingespeist wird. Bei Wechselrichtern, die mit einem Transformator arbeiten, funktioniert die Praxis annähernd so. Trafolose Geräte sind oft nicht in der Lage sauber zwischen Wechselspannung- und Gleichstromseite zu trennen und koppeln daher auf die Gleichspannung am Eingang einen Teil der Netzspannung zurück. Folglich werden elektrische Wechselfelder über die Solarmodule abgestrahlt.

Da aber kein Wechselstrom fließt, entstehen dort auch keine magnetischen Wechselfelder. Leitungen zwischen Wechselrichter und Netz sind mit normalen Stromkabeln bei Elektroherd oder Waschmaschine zu vergleichen.

Die direkte Abstrahlung von magnetischen Wechselfeldern der Wechselrichter kann im Abstand von 20 bis 30 cm noch zu Feldstärken von über 100µT führen. In 60 cm Abstand sind es 25 µT, in 120 cm Abstand nur noch 6 µT.

Die Wechselfelder entstehen dabei nur bei Tage, da die Stärke des Feldes von der Sonneneinstrahlung abhängig ist.

Grenzwerte

In der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchV) werden Grenzwerte vorgeschrieben, um eine Schädigung durch Strahlen zu vermeiden. Für Netzstrom mit einer Frequenz von 50 Hz darf die elektrische Feldstärke max. 5.000 V/m, die magnetische Flussdichte max. 100 µT betragen.

Fazit

Aufgrund des Umstandes, dass eine messbare Abstrahlung von Solarmodulen und Wechselrichtern bereits im Dezimeter bis 1-Meter-Bereich bis zur Nachweisgrenze abnimmt, ist eine Beeinträchtigung durch die (umzäunten) Freiflächenanlage mit Abständen vom Außenrand der Anlage zu den Modulen sicher auszuschließen.

2.6.2.2 Blendwirkung

Durch die Lage der hier geplanten Freiflächen-PV-Anlage im Raum sowie durch die diese nach allen Himmelsrichtungen umgebenden sichtverschattenden Wald- und Gehölzbestände wird eine Blendwirkung auf die umliegenden Siedlungsflächen und Straßen- und Schienenwege ausgeschlossen.

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

keine

2.6.2.3 Beeinträchtigung durch Veränderung des Landschaftsbildes

Naherholung

Das Landschaftsbild ist durch die nahegelegene, bis in den Planungsraum hinein reichende Rohstoffabbaufläche bereits vorbelastet, sodass keine Flächen mit besonders hochwertiger landschaftlicher Eigenart und Schönheit betroffen sind. Die südlich des Planungsgebiets verlaufenden Feldwirtschaftswege werden hauptsächlich von der lokalen Bevölkerung zum Spaziergehen und Ausführen von Hunden genutzt. Die geplante PV-Anlage kann hier

allerdings nur bei unmittelbarer Annäherung an dieselbe eingesehen werden, wenn man sich ihr auf dem hier als Sackgasse endenden Weg nähert. Die Beeinträchtigung der Naherholung ist also vernachlässigbar.

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- Grundsätzliche Aufwertung des Landschaftsbildes auf dem Höhenrücken durch Gehölzpflanzungen (Baumpflanzungen) entlang der
- Errichtung der durchlässigen Zaunanlage in unauffälligen Farbtönen, damit sie sich möglichst harmonisch ins Landschaftsbild einfügt

2.6.3 Verkehr/ Schadstoffe/ Lärm

2.6.3.1 Schadstoffe und Lärm

Schadstoffe:

Die Anlage emittiert keine Schadstoffe. Eine Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Lärm:

Lärmbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen können im Wesentlichen folgende zwei Ursachen haben:

1.) Direkte Lärmemission von Geräten

Bei der hier geplanten PV-Anlage werden nur lärmarme Elemente (Wechselrichter, etc.) verbaut. Diese weisen nur minimale Produktionsgeräusche in Flüsterlautstärke auf.

Wegen der Entfernung zur Wohnbebauung von mind. 150 m ist eine Beeinträchtigung durch Geräuschemissionen vom Wechselrichter auszuschließen.

Zudem ist die Geräuschkulisse der Verkehrsstränge (Straßen, Schiene) in den angrenzenden Tallagen prägend und überdeckt in weitem Umfeld sonstige Geräusche.

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Keine

2.) Reflexion von anderen Lärmquellen an glatten Oberflächen (hier: Modulwänden)

Aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und den vorhandenen Waldstrukturen ist auszuschließen, dass bereits bestehende Schallbeeinträchtigungen durch Schallreflexion an den Modultischen vergrößert wird.

2.6.3.2 Gefährdung des Straßenverkehrs

keine

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

keine

2.7 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter:

Das archäologische Denkmal Gollenstein (Menhir) befindet sich südlich des Planungsgebiets in einer Entfernung von etwa 250 m. Der Menhir wird von der Planung nicht beeinträchtigt, da die Freiflächen-PV-Anlage von dort nicht einsehbar und somit keine Beeinträchtigung des wertgebenden Umfelds und Landschaftsbildes besteht. Abgesehen davon sind keine weiteren Denkmäler oder Kulturgüter im unmittelbaren Umfeld des Planungsraums vorhanden.

Sachgüter:

keine

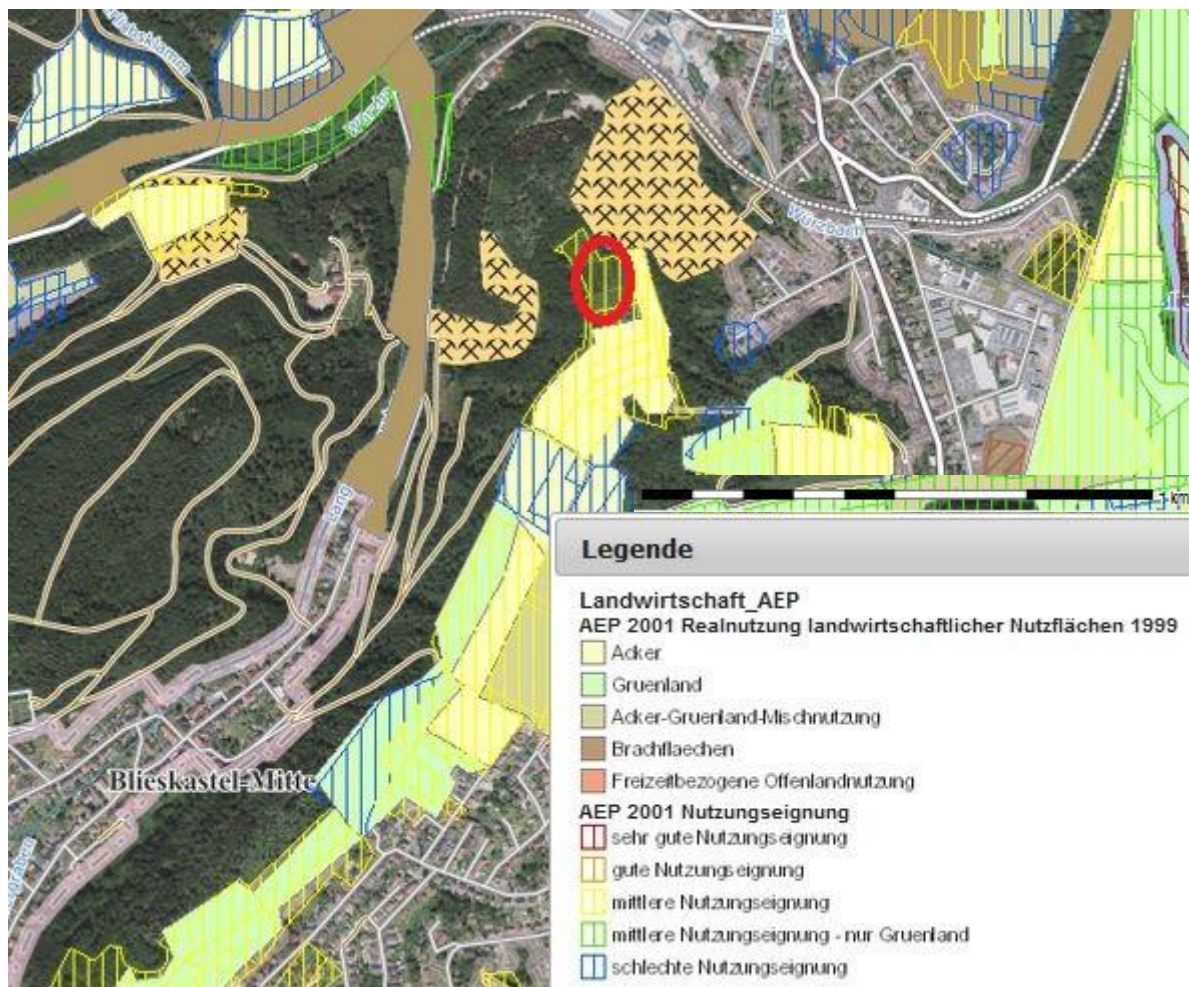
Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Keine

2.8 Land- und Forstwirtschaft

Die Flächen des B-Plangebiets werden von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Industrie Abbaufäche eingenommen.

Abb. 9: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (Quelle: www.geoportal.saarland.de)



Die als Sonstige Sonderkultur genutzten Flächen weisen gemäß Agrarstruktureller Entwicklungsplanung eine mittlere Nutzungseignung für Grünland auf.

Nördlich, östlich und westlich des Plangebietes grenzen Waldflächen an, die jedoch durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- Nach Ende der Betriebszeit fällt die Planungsfläche wieder in Gänze an die aktuell bestehenden Nutzungen zurück

2.9 Schutzwürdige Gebiete

2.9.1 Nationale Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet selbst liegt außerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete. Das westlich gelegene Landschaftsschutzgebiet LSG L 6 06 01 (LSG nördlich Blieskastel) befindet sich in einer Entfernung von ca. 280 m zum Plangebiet. Östlich des Plangebietes befindet sich in ca. 850 m Entfernung das LSG L 6609 305 (Blies).

Abb. 10: bestehendes Landschaftsschutzgebiet (Quelle: www.geoportal.saarland.de, Stand August 2024)



Wasserschutzgebiete

Siehe Kapitel 2.2, Abb. 6 - Das Plangebiet selbst befindet sich im Bereich des festgesetzten Wasserschutzgebietes Bliestal in der Schutzzone III.

Sonstige Schutzgebiete

Es sind keine Bodenschutzgebiete, Bau- und Bodendenkmäler bekannt oder vorhanden. Ein einzelnes Denkmal liegt südlich der Vorhabensfläche in etwa 250 m Entfernung, wird nicht beeinträchtigt. Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile fehlen.

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- Aus Gründen der Eingriffsvorsorge werden die Auflagen der Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfinden gemäß § 12 DSchG beachtet.
- Hier wird empfohlen, zum Schutz des Grundwassers die erforderlichen Bauarbeiten in Anlehnung an die Kriterien der RiStWag durchzuführen

2.9.2 Internationale Schutzgebiete/ NATURA 2000

Weder im Planungsraum noch in unmittelbarer Nähe befinden sich Natura-2000-Gebiete. Das nächstgelegene Schutzgebiet dieser Kategorie, FFH-L-6609-305 "Blies", liegt bereits 850 m entfernt.

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

keine

2.9.3 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und FFH-RL

Geschützte Biotope befinden sich ca. 160 m östlich des Plangebietes mit den Kennungen GB-6709-0059-2021 und GB-6709-0058-2021. Beide liegen in der Sandgrube.

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Keine, da sich das Vorhaben nicht auf die Sandgrube auswirkt.

2.10 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen, die über die bereits genannten Schutzgüter hinausgehen, werden derzeit nicht gesehen.

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

3.1 Entwicklungsprognose bei Durchführung des Plans

Eine Zusammenstellung und Bewertung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen findet sich in Kapitel 2. Das Planungsvorhaben stellt überdies einen wesentlichen Bestandteil der Förderung regenerativer Energien dar.

3.2 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Wird der Plan nicht durchgeführt, so wird sich am Status quo der Fläche nichts ändern.

4 PLANUNGALTERNATIVEN

Grundsätzliche Standortwahl:

Neben der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf privaten und kommunalen Gebäuden, sowie dem Bau von Windenergieanlagen eignet sich insbesondere auch der Bau von Solarfreiflächenanlagen, um den Anteil erneuerbarer Energien weiter zu erhöhen.

Die Flächen befinden sich im privaten Eigentum der Familien Berchem und Trockle und sind nicht durch konkurrierende Nutzungen belegt. Des Weiteren befindet sich ein Großteil der angrenzenden Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers, so dass auch hier keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind.

Die Flächen liegen zudem nicht in Vorranggebieten der Landesplanung, die eine Zielabweichung nach sich ziehen würden.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms kann konfliktfrei und ohne zusätzliche Leitungen zu bauen, über die unmittelbar entlang der Planungsfläche verlaufenden Stromfreileitung erfolgen.

Realistische Standortalternativen sind derzeit nicht bekannt.

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Maß
- Beschränkung des Flächenbedarfs für die Nebenflächen auf das notwendige Maß (Schutzgüter Boden, Grundwasser, Vegetation)
- Anlage von Betriebswegen als wasserdurchlässige Schotterwege (Schutzgut: Grundwasser)
- Festlegung von Höhenbegrenzungen für die Module und Nebenanlagen (Landschaftsbild, Mensch)
- Versickerung der Niederschlagswässer breitflächig vor Ort (Schutzgut: Grundwasser)

- **Hinweise für die Bauzeit:** Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc., insbesondere in der näheren Umgebung außerhalb des Sondergebietes zu vermeiden, insbesondere sind die gesetzlich geschützten Biotope vollständig aus dem Baufeld auszusparen. Die im Bebauungsplan abgegrenzten Flächen für Natur und Landschaft sind weder anlage- noch baubedingt in Anspruch zu nehmen. Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Flächen mit Bauzaun vom Baustellenbetrieb abgegrenzt.

- **Bauzeitbegrenzung/ Beschränkungen im Bauablauf:**
Die Rodung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen zur Baufeldfreimachung wird auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt. Ein Vorziehen der Rückschnittarbeiten in den September ist möglich, wenn die betroffenen Gehölzflächen zuvor von einem Tierökologen inspiziert wurden und ein Konflikt für besetzte Quartiere sicher ausgeschlossen werden konnte. Die Rodungsarbeiten, sowie der Abtrag von Gehölzen erfolgt damit im Winterhalbjahr, wodurch ein Verlust von Individuen und der Fortpflanzungstätigkeit verhindert wird.

- **Gestaltung der Zaunanlage**
Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild wird die Zaunanlage in gedeckten Farbtönen gehalten. (Schutzgut: Landschaftsbild)
Zur Minimierung der Trennwirkung für Klein- und Mittelsäuger werden am Boden der Zaunanlage Durchlässe angebracht oder die die Zaunanlage endet ca. 20cm über dem Boden. (Schutzgut: Tiere)

- **Entwicklung von Grünlandflächen im Sondergebiet Solar**
Auf der Fläche des Solarfeldes wird eine extensiv genutzte/gepflegte Magerwiese angelegt.

5.2 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Details werden im weiteren Verfahren festgelegt

6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Verfahren und Vorgehensweise bei der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichtes und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB 2004 (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage zum BauGB). Die Immissionssituation wurde gutachterlich überprüft (Blendgutachten in Bearbeitung).

Zur Eingriffsbewertung wurde eine Biotoptypenkartierung nach Leitfaden Eingriffsbewertung vorgenommen.

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Avifauna wurden Untersuchungen durchgeführt. Die Beurteilung der als nicht vorhabenrelevant eingestuften Tiergruppen erfolgte aufgrund einer Einschätzung der vor Ort vorgefundenen Habitatstrukturen.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt (2001) im weiteren Verfahren.

Das Ziel ist, den Ausgleich wenn möglich vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu erbringen.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, Monitoring

Werden im weiteren Verfahren festgelegt.

7 ANHANG: BIOTOPTYPEN MIT ARTENLISTEN

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte von April bis Mai 2024 im Rahmen von Geländebegehungen durch Jessica Seibel (B. Sc. Umweltbiowissenschaften) und Markus Austgen (Dipl.-Geogr.).

Die Kartierung wurde im Maßstab 1: 1.000 durchgeführt und orientierte sich am Leitfaden zur Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt aus dem Jahre 2001. Die Bestandsaufnahme dient als Grundlage zur landschaftsökologischen Bewertung des Plangebietes und gibt zudem eine Übersicht über die Biotoptypen im unmittelbaren Umfeld der Planung, deren Häufigkeit und Verteilung.

Anlagen:

Anlage 1: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (IN VORBEREITUNG)

Kartenteil:

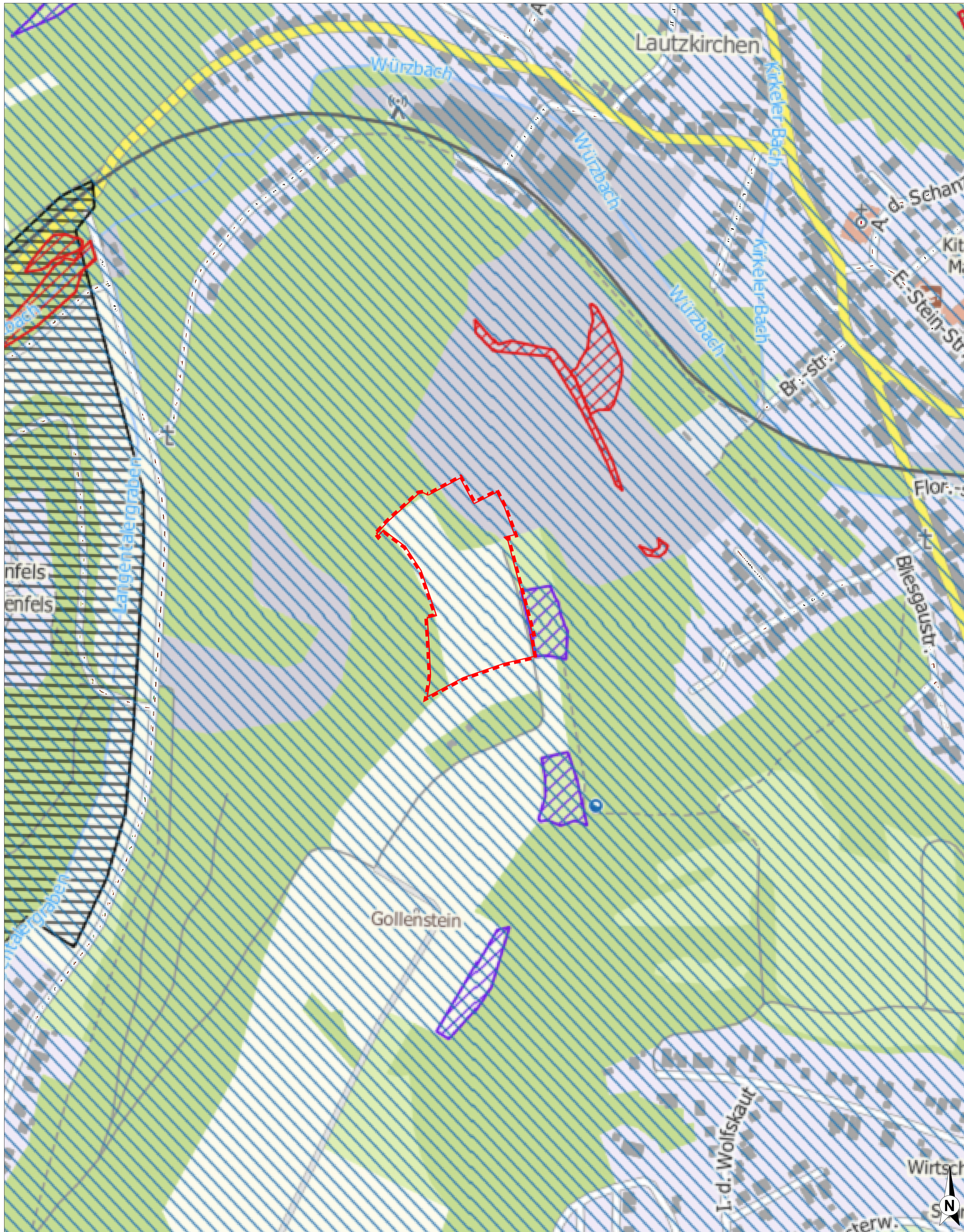
Karte 1	Übersicht und Schutzgebiete	Maßstab 1: 2.500
Karte 2	Bestand Biotoptypen und Fauna	Maßstab 1: 1.000

Anhang 1: Biotoptypen und Artenlisten





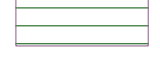
deutscher Name	botanischer Name	L	T	K	F	R	N	S	Gr	K	O	V	1.5b sonstiger Forst	1.6 Jungwuchsfäche	1.6 Schlagflur	1.8.3 sonstiges Gebüsch	2.1 Acker	2.2.14.2 Wiese frischer Standorte	2.7.1a Ackerbrache	2.7.1b mehrjährige Ackerbrache	2.7.2.2.2 Wiesenbrache frischer Standorte	2.10a Fichten Hecke	2.10b Hecke	3.2 Schotterfläche, Wirtschaftsweg	3.1 Versiegelte Fläche
Nordmann-Tanne	<i>Abies nordmanniana</i>														x							x			
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	-4	6	4	x	x	x	0	8.	4	3	4	x			x									
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	-4	x	4	6	x	7	0	8.	4	3	4	x			x						x	x		
Knoblauchsrauke	<i>Alliaria petiolata</i>	5	6	3	5	7	9	0	3.	5.	3	0	x					x							
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	-5	5	3	9=	6	x	1	8.	2	1	1		x											
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	x	x	x	x	5	x	1	x	0	0	0						x			x				
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius var. elatius</i>	8	5	3	x	7	7	0	5.	4	2	1						x							
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	-7	x	x	x	x	x	0	x	0	0	0	x		x	x						x			
Taube Trespe	<i>Bromus sterilis</i>	7	6	4	4	x	5	0	3.	3	3	1			x			x							
Wald-Reitgras	<i>Calamagrostis arundinacea</i>	6	5	4	5	4	5	0	x	0	0	0													
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	-4	6	4	x	x	x	0	8.	4	3	2				x									
Edelkastanie	<i>Castanea sativa</i>	-5	8	2	x	4	x	0	8.	4	0	0	x												
Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea agg.</i>	7	x	5	x	x	x	0	5.	0	0	0						x							
Knäuel-Hornkraut	<i>Cerastium glomeratum</i>	7	5	3	5	5	5	0	3.	0	0	0						x							
Schöllkraut	<i>Chelidonium majus</i>	6	6	x	5	x	8	0	3.	5	3	0												x	
Acker-Kratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>	8	5	x	x	x	7	1	3.	0	0	0						x	x						
Gewöhnliche Kratzdistel	<i>Cirsium vulgare (lanceolatum)</i>	8	5	3	5	7	8	0	3.	5	0	0						x							
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	7	5	4	5	7	x	0	8.	4	4	0		x		x						x			
Gemeine Hasel	<i>Corylus avellana</i>	6	5	3	x	x	5	0	8.	4	0	0													
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna agg.</i>	7	5	3	4	8	4	0	8.	4	4	0				x									
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>	8	5	2	4	3	4	0	8.	4	4	3			x	x					x				
Gewöhnliches Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	7	x	3	5	x	6	0	x	0	0	0							x	x					
Breitblättriger Dornfarn	<i>Dryopteris dilatata (austriaca)</i>	4	x	3	6	x	7	0	x	0	0	0													
Echter Wurmfarne	<i>Dryopteris filix mas</i>	3	x	3	5	5	6	0	8.	4	3	0	x	x		x						x		x	
Gewöhnlicher Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>	9	6	3	4	8	4	0	3.	5	4	2									x				
Einjähriges Berufkraut	<i>Erigeron annuus (Stenactis annua)</i>	7	6	x	6	x	8	0	3.	5	0	0									x				
Zypressen-Wolfsmilch	<i>Euphorbia cyparissias</i>	8	x	4	3	x	3	0	5.	3	0	0			x						x	x			
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	-3	5	2	5	x	x	0	8.	4	3	0		x											
Wald-Erdbeere	<i>Fragaria vesca</i>	7	x	5	5	x	6	0	6.	2	0	0									x	x			
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	6	6	5	8~	4	x	0	8.	2	1	0	x												
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	-4	5	3	x	7	7	0	8.	4	3	0	x			x					x				
Großblütiges Wiesen-Labkraut	<i>Galium album subsp. album Mill.</i>																	x							
Kletten-Labkraut	<i>Galium aparine agg.</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		x										x	
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo agg.</i>	6	6	3	6	7	5	0	3.	8	1	1							x	x					

deutscher Name	botanischer Name	L	T	K	F	R	N	S	Gr	K	O	V	1.5b sonstiger Forst	1.6 Jungwuchsfäche	1.6 Schlagflur	1.8.3 sonstiges Gebüsch	2.1 Acker	2.2.14.2 Wiese frischer Standorte	2.7.1a Ackerbrache	2.7.1b mehrjährige Ackerbrache	2.7.2.2.2 Wiesenbrache frischer Standorte	2.10a Fichten Hecke	2.10b Hecke	3.2 Schotterfläche, Wirtschaftsweg	3.1 Versiegelte Fläche	
Weicher Storchschnabel	<i>Geranium molle</i>	7	6	3	4	5	4	0	5.	4	2	3									x					
Pyrenäen-Storchschnabel	<i>Geranium pyrenaicum</i>	8	6	4	5	7	8	0	3.	5	0	0		x						x	x					
Ruprechtskraut	<i>Geranium robertianum</i>	5	x	3	x	x	7	0	3.	5	3	2				x								x		
Echte Nelkenwurz	<i>Geum urbanum</i>	4	5	5	5	x	7	0	8.	4	3	0	x						x					x		
Gemeiner Efeu	<i>Hedera helix</i>	-4	5	2	5	x	x	0	8.	4	0	0				x						x				
Wiesen-Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium subsp. sphondylium L.</i>	7	5	2	5	x	8	0	5.	4	2	0						x								
Orangerotes Habichtskraut	<i>Hieracium aurantiacum</i>	8	3	5	5~	4	2	0	5.	1	1	1								x	x					
Wiesen-Habichtskraut	<i>Hieracium caespitosum (pratense)</i>	8	5	6	7~	7	3	0	5.	0	0	0								x	x					
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>	7	6	3	6	x	5	1	5.	4	0	0			x					x						
Echtes Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>	7	6	5	4	6	4	0	6.	1	0	0							x		x					
Kleines Springkraut	<i>Impatiens parviflora</i>	4	6	5	5	x	6	0	8.	4	3	0	x													
Breitblättrige Platterbse	<i>Lathyrus latifolius</i>	7	8	4	4	9	3	0	0	0	0	0				x										
Echtes Leinkraut	<i>Linaria vulgaris</i>	8	6	5	4	7	5	0	3.	5	4	0							x							
Feld-Hainsimse	<i>Luzula campestris</i>	7	x	3	4	3	3	0	5.	1	0	0						x								
Hopfenklee	<i>Medicago lupulina</i>	7	5	x	4	8	x	0	5.	3	2	2									x					
Acker-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis arvensis (intermedia)</i>	6	6	5	5	x	6	0	3.	4	0	0							x		x					
Dillenius' Sauerklee	<i>Oxalis dillenii (stricta)</i>	7	7	3	5	6	5	0	3.	3	1	0							x	x						
Gemeine Fichte	<i>Picea abies (excelsa)</i>	-5	3	6	x	x	x	0	7.	3	1	0														
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	6	x	3	x	x	x	0	5.	4	0	0							x	x						
Gewöhnliches Rispengras	<i>Poa trivialis</i>	x	x	5	6	6	x	0	5.	4	0	0												x		
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	-6	5	5	5	x	x	0	x	0	0	0			x					x						
Kriechendes Fingerkraut	<i>Potentilla reptans</i>	6	6	3	6	7	5	0	3.	8	1	1		x												
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	-4	5	4	5	7	5	0	8.	4	3	0				x						x				
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus (Padus avium)</i>	-5	5	3	8=	7	6	0	8.	4	3	3	x										x			
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>	7	5	5	4	7	x	0	8.	4	4	0											x			
Traubeneiche	<i>Quercus petraea (sessiliflora)</i>	-6	6	2	5	x	x	0	8.	4	0	0			x	x										
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	(7)	6	6	x	x	x	0	8.	4	0	0										x	x			
Knolliger Hahnenfuß	<i>Ranunculus bulbosus L.</i>	8	6	3	3	7	3	0	5.	3	2	2						x								
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>	6	x	x	7~	x	7	1	x	0	0	0							x		x			x		
Gewöhnliche Robinie	<i>Robinia pseudacacia</i>	-5	6	4	4	x	8	0	x	0	0	0		x	x	x								x		
Hundsrose	<i>Rosa canina agg.</i>	8	5	3	4	x	x	0	8.	4	4	0	x			x							x			
Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>	6	5	4	x	8	7	0	x	0	0	0	x	x	x	x			x	x	x		x	x		
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	8	x	x	x	x	6	0b	5.	4	0	0	x													
Kleiner Sauerampfer	<i>Rumex acetosella agg.</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			x											
Stumpfbältriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>	7	5	3	6	x	9	0	3.	8	1	1							x					x		

deutscher Name	botanischer Name	L	T	K	F	R	N	S	Gr	K	O	V	1.5b sonstiger Forst	1.6 Jungwuchsfläche	1.6 Schlagflur	1.8.3 sonstiges Gebüsch	2.1 Acker	2.2.14.2 Wiese frischer Standorte	2.7.1a Ackerbrache	2.7.1b mehrjährige Ackerbrache	2.7.2.2.2 Wiesenbrache frischer Standorte	2.10a Fichten Hecke	2.10b Hecke	3.2 Schotterfläche, Wirtschaftsweg	3.1 Versiegelte Fläche
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	7	x	3	6	7	7	0	6.	2	1	3				x						x			
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	7	5	3	5	x	9	0	x	0	0	0	x												
Gewöhnliches Seifenkraut	<i>Saponaria officinalis</i>	7	6	3	5	7	5	0	3.	6	1	1				x									
Knöllchen-Steinbrech	<i>Saxifraga granulata L.</i>	x	6	2	4	5	3	0	5.	4	2	0						x							
Knotige Braunwurz	<i>Scrophularia nodosa</i>	4	5	3	6	6	7	0	8.	4	3	0	x												
Rote Lichtnelke	<i>Silene dioica (Melandrium rubrum)</i>	x	x	4	6	7	8	0	x	0	0	0		x											
Kanadische Goldrute	<i>Solidago canadensis</i>	8	6	5	x	x	6	0	3.	5	0	0			x						x			x	
Gras-Sternmiere	<i>Stellaria graminea</i>	6	x	x	5	4	3	0	x	0	0	0			x										
Gewöhnliche Schneebeere	<i>Symphoricarpos albus</i>															x									
Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>	8	6	4	5	8	5	0	3.	5	4	2									x				
Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>	7	x	3	5	x	x	0	5.	4	0	0									x	x			
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>	8	x	x	5	6	6	1	5.	4	2	3							x						
Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>	x	x	x	6	7	9	0	3.	5	0	0	x	x										x	
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>	6	x	x	5	x	x	0	x	0	0	0							x	x					
Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i>	7	5	x	6	x	x	1	5.	4	0	0								x	x				
Zaun-Wicke	<i>Vicia sepium L.</i>	x	x	5	5	6	5	0	x	0	0	0						x							
Acker-Stiefmütterchen	<i>Viola arvensis</i>																		x						



Legende

-  **Planungsraum**
-  **geschützte Biotope**
-  **Wasserschutzgebiet III**
-  **FFH - LRT 6510**
-  **Landschaftsschutzgebiet**

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Stadt Blieskastel
Stadtteil Lautzkirchen



Projekt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“

Phase

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

Inhalt

Übersichtsplan mit Schutzgebieten

Bearbeitung M. Austgen	Zeichnung B.Merscher	Datum 20.08.2024
Unterlage 3.2	Plannummer 1	Maßstab 1:2.500
		Blattgröße 62 x 56

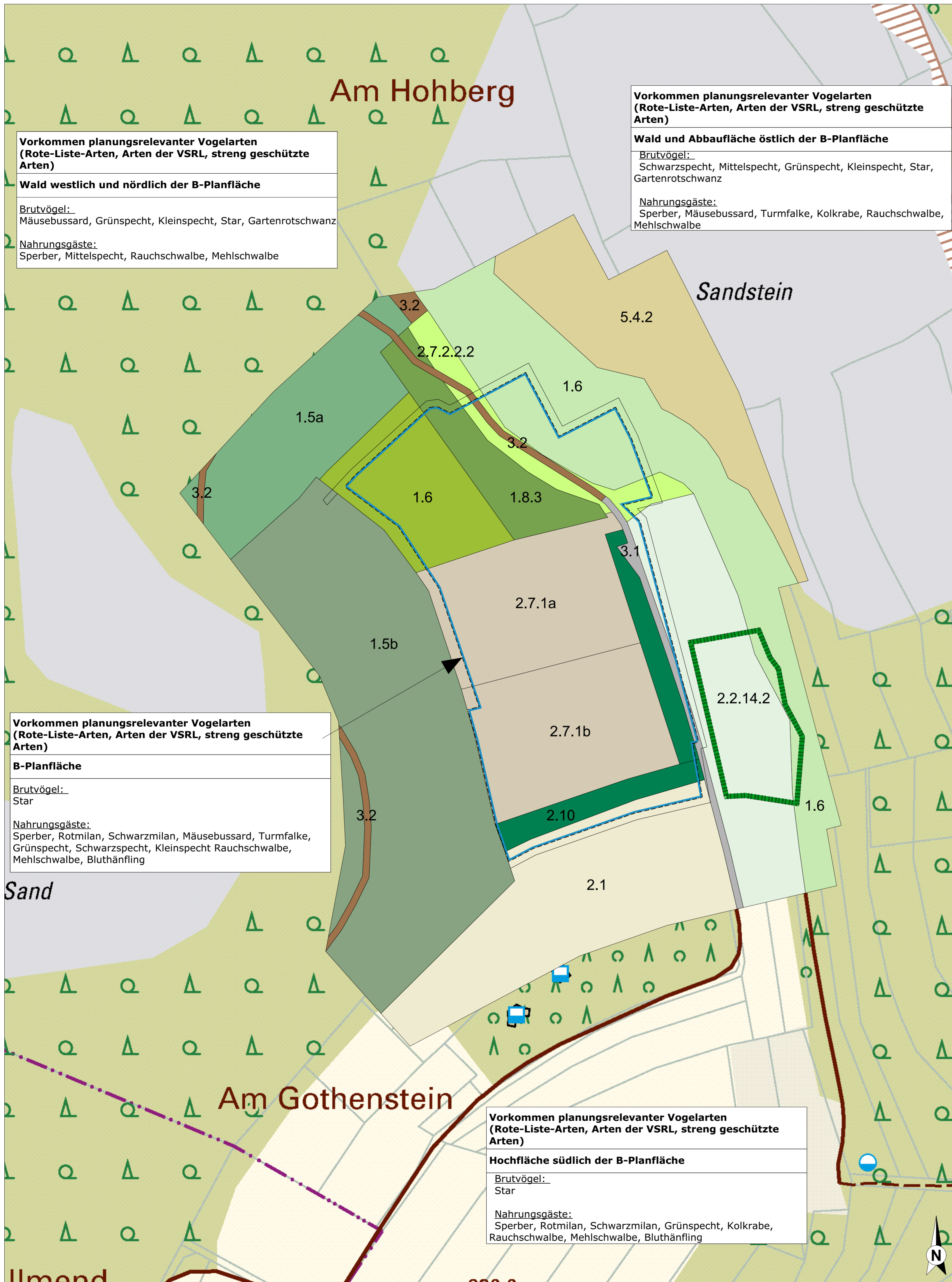
Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de





**Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten
(Rote-Liste-Arten, Arten der VSRL, streng geschützte Arten)**

Wald westlich und nördlich der B-Planfläche

Brutvögel:
Mäusebussard, Grünspecht, Kleinspecht, Star, Gartenrotschwanz

Nahrungsgäste:
Sperber, Mittelspecht, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe

**Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten
(Rote-Liste-Arten, Arten der VSRL, streng geschützte Arten)**

Wald und Abbaufäche östlich der B-Planfläche

Brutvögel:
Schwarzspecht, Mittelspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Star, Gartenrotschwanz

Nahrungsgäste:
Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Kolkrabe, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe

**Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten
(Rote-Liste-Arten, Arten der VSRL, streng geschützte Arten)**

B-Planfläche

Brutvögel:
Star

Nahrungsgäste:
Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Grünspecht, Schwarzspecht, Kleinspecht, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Bluthänfling

**Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten
(Rote-Liste-Arten, Arten der VSRL, streng geschützte Arten)**

Hochfläche südlich der B-Planfläche

Brutvögel:
Star

Nahrungsgäste:
Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, Grünspecht, Kolkrabe, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Bluthänfling

Legende

- Planungsraum
- Baugrenze

Nachrichtlich

Schutzgebiete

- W III** Wasserschutzgebiet Zone III
- FFH - LRT 6510**

Biotope

- 1.5a** Sonstiger Forst
- 1.5b** sonstiger Forst
- 1.6** Jungwuchsfläche
- 1.6** Schlagflur
- 1.8.3** sonst. Gebüsch
- 2.1** Acker
- 2.2.14.2** Wiese frischer Standorte
- 2.7.1a** Ackerbrache
- 2.7.1b** mehrj. Ackerbrache
- 2.7.2.2.2** Wiesenbrache frischer Standorte
- 2.10a** Fichten Hecke
- 2.10b** Hecke
- 3.2** Schotterfläche, Wirtschaftsweg
- 3.1** versiegelte Fläche
- 5.4.2** Deponie "Sandabbau"

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.
Auftraggeber				

Stadt Blieskastel
Stadtteil Lautzkirchen



Projekt
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
LK.12.00 „PV-Freiflächenanlage“

Phase
Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

Inhalt
Bestand
Biotoptypen und planungsrelevante Vogelarten

Bearbeitung M. Austgen	Zeichnung B.Merscher	Datum 20.08.2024
Unterlage 3.2	Plannummer 2	Maßstab 1:1.000
		Blattgröße 62 x 59

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI
Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis
info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

